

06.12.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Pflegeversicherungsrecht zum 1. Januar 2017 umfassend modernisiert. Die Pflegeversicherung wird auf eine grundlegend neue, den pflegewissenschaftlichen Anforderungen entsprechende fachliche Grundlage gestellt. Die bis dahin geltende Einstufung in drei Pflegestufen wird durch 15 Fallgruppen abgelöst. Aufgrund der Neufassung des Pflegeversicherungsrechts können sich Regelungslücken in der Beamtenversorgung bei der Erbringung von Pflegeleistungen von Landesbeamtinnen und -beamten ergeben.

Aufgrund des aktuellen Personalmehrbedarfs in vielen Verwaltungsbereichen sollen vorübergehend in verstärktem Maße Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für eine weitere Tätigkeit im öffentlichen Dienst gewonnen werden.

Durch die gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild von Schulleitungen der Grund- und Hauptschulen zu Führungskräften mit Personalverantwortung und mit Gestaltungsauftrag für eine qualitätssichernde Schulentwicklung ist die Besoldung entsprechender Stellen an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Wegen der gestiegenen Anforderungen sind die Erschwerniszulagen anzupassen, die für die Spezialeinsatzkräfte der Polizei, für die Luftfahrzeugführerinnen und -führer, für die Taucherinnen und Taucher, für die Sprengstoffentschärferinnen und -entschärfer sowie -ermittlerinnen und -ermittler, für die an Antennen/Antennenmasten Tätigen und für die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler gewährt werden.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beschäftigte des Landes im Dienst oder auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen Schädigerinnen und Schädiger. Für die gerichtliche Verfolgung dieser Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheidet die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität der Schädigerin oder des Schädigers.

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 12.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zur Verarbeitung von Personalakten im Auftrag bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Weiterhin macht es die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erforderlich, die Altersgrenze für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Darüber hinaus besteht redaktioneller und technischer Änderungsbedarf beim Landesbeamtenversorgungs-, beim Landesbesoldungs-, beim Landesbeamtengesetz und bei weiteren Gesetzen.

B Lösung

Durch die Neuregelungen des Pflegezuschlags und des Kinderpflegeergänzungszuschlags im Versorgungsrecht soll das Landesrecht an die geänderte Bundesregelung angepasst werden. Gleichzeitig werden Ergänzungen und Klarstellungen im Landesbeamtenversorgungs-, im Landesbesoldungs-, im Landesbeamtengesetz und in weiteren Gesetzen vorgenommen und redaktioneller und technischer Änderungsbedarf umgesetzt.

1. Versorgungsrecht

Mit dem Pflegezuschlag und dem Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährleistet die Beamtenversorgung einen subsidiären Ausgleich für Nachteile in der Altersversorgung aufgrund der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Pflegebedürftigen. Sie tritt an die Stelle von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Voraussetzungen für einen Rentenbezug dort nicht oder noch nicht erfüllt sind, insbesondere die fünfjährige Wartezeit für die Regelaltersrente.

Mit dem Entwurf werden die bisher der Höhe nach an das Sozialversicherungsrecht angelehnten landesrechtlichen Pflegezuschläge zukünftig als eigenständige Pauschalbeträge gewährt. Die Neuausrichtung ist notwendig, um Regelungslücken im Landesbeamtenversorgungsgesetz für die Zuschläge ab dem 1. Januar 2017 zu schließen.

Zur Stärkung der privaten Pflegeleistungen soll ein pauschaler Pflegezuschlag von 2 € bzw. ein Kinderpflegeergänzungszuschlag von 1 € pro Kalendermonat für höchstens 59 Monate gewährt werden. Die Pauschalbeträge dienen der Verwaltungsvereinfachung, da der Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 1. Januar 2017 von bisher drei Pflegestufen auf 15 Fallgruppen erweitert wird. Eine Ausdifferenzierung und Umsetzung der landesrechtlichen Pflege- bzw. Kinderpflegeergänzungszuschläge auf 15 Fallgruppen würde voraussichtlich erhebliche Ressourcen binden.

Mit dem Entwurf wird die Begrenzung der Pensionszahlung bei Bezug der Mindestversorgung und einer Rente konkretisiert. In diesen Fällen erfolgt wegen des Rentenbezugs eine Kürzung der Mindestversorgung höchstens bis auf den Betrag der erdienten Versorgung. Allerdings blieb bis zum 1. Juli 2016 ein Betrag von 30,68 € bei der Kürzung unberücksichtigt. Diese Besserstellung wird wieder hergestellt.

Aufgrund des akuten Personalbedarfs sollen für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Anreize zur Personalgewinnung für alle Verwaltungsbereiche geschaffen werden.

2. Besoldungsrecht

Durch eine Regelung zur Besoldung von Teilzeitbeschäftigten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer Zeit vor Reduzierung des Arbeitsumfangs setzt der Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um.

Ferner soll mit der Anpassung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestands ein Handlungsinstrument ausgebaut werden, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Der finanzielle Anreiz in Form eines besoldungsrechtlichen Zuschlags, der zusätzlich zum Grundgehalt und unter weiteren Voraussetzungen (Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent) gewährt wird, soll Beamtinnen und Beamten zur Fortsetzung ihres Dienstes über die Altersgrenze hinaus motivieren.

Die Anhebung der Besoldung für Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen auf die Besoldungsgruppe A 14 trägt den erhöhten Anforderungen und den Änderungen des Berufsbildes angemessen Rechnung. Durch eine gesetzliche Überleitung werden personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen entbehrlich.

Die Anforderungen an die Spezialeinsatzkräfte der Polizei, die Luftfahrzeugführerinnen und -führer, die Taucherinnen und Taucher, die Sprengstoffentschärferinnen und -entschärfer, -ermittlerinnen und -ermittler, die Tätigen an Antennen und Antennenmasten sowie für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sind gestiegen. Die Erschwerniszulagen werden daher angepasst.

3. Landesbeamtengesetz

Schaffung einer Regelung auf Zahlungsübernahme von titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, die Opfer von Gewalttaten geworden sind. Die Änderung soll gesondert für die übrigen Beschäftigten des Landes nachvollzogen werden.

Für die Verarbeitung von Personalakten im Auftrag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen und die Altersgrenze für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt sowie die Laufbahnverordnung der Polizei an die Änderung angepasst.

4. Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Beamtinnen und Beamten auch zukünftig Zuführungen in ihre Sondervermögen tätigen oder neue Sondervermögen errichten können. Die Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen wird in die jeweilige eigene Zuständigkeit übertragen.

5. Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Mit der Änderung wird die Umstellung der Versorgungslastenteilung bei den integrierten Untersuchungsanstalten klargestellt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es können geringfügige Mehrausgaben für die versorgungsrechtlichen Regelungen der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge entstehen, die voraussichtlich durch die Reduzierung von Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden.

Die Freistellung von Verwendungseinkommen von der Anrechnung bei Versorgungseinkommen wird Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe verursachen.

Die Neubewertung der Schulleitungsstellen an Grund- und Hauptschulen führt zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 11,6 Mio. Euro.

Für die Anpassungen der Erschwerniszulagen für die Spezialkräfte der Polizei ist mit Mehrausgaben von rd. 1,88 Mio. Euro p.a. und für die Luftfahrzeugführerinnen und -führer mit jährlich rd. 70.000 Euro zu rechnen. Die Anpassungen für Taucherinnen und Taucher, Sprengstoffentschärferinnen und -entschärfer sowie -ermittlerinnen und -ermittler, für die Tätigen an Antennen und Antennenmasten und für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler werden mit bis zu 80.000 Euro p.a. an Mehrausgaben veranschlagt.

Die Regelung zur Besoldung von Beamtinnen und Beamten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer Zeit vor Reduzierung des Arbeitsumfangs wird in einigen Fällen zu unwesentlichen Mehraufwendungen führen.

Bei Hinausschieben des Ruhestands von Beamtinnen und Beamten ist mit höheren Besoldungsausgaben zu rechnen, die jedoch durch die ersparten Versorgungsausgaben kompensiert werden. Für den Landeshaushalt ist im Saldo von einer Reduzierung der Ausgaben auszugehen.

Die Verbesserung bei der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes führt zu geringfügigen Mehrausgaben. Die Hebung der Höchstgrenzen für die Ausstattung von Stellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 13 mit einer Amtszulage führt zu jährlichen Mehrausgaben von 2,9 Mio. Euro.

Die Übernahme der Zahlung von uneinbringlichen Schmerzensgeldforderungen führt zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben.

Die Gesamtausgaben der Versorgungslastenteilung bei den integrierten Untersuchungsanstalten sind abhängig von den zu erwartenden, pauschalen Erstattungen der beteiligten Kommunen. Bei Abfassung des Gesetzes war diese Größenordnung nicht bekannt.

Im Übrigen sind Mehrausgaben in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Finanzministerium (federführend), das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Gender Mainstreaming gerecht.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder

§ 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach §§ 59 und 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetz-

- a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach §§ 59 und“ durch die Wörter „einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach §“ ersetzt.

buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben“ ersetzt.

§ 39 Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie ergänzend Leistungen,
 3. Pflege (§ 40) und
2. In § 39 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ergänzend“ durch das Wort „ergänzende“ ersetzt.

4. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn sie nach einer von der Dienstbehörde eingeholten ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(4) Das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den

3. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,10“ durch die Angabe „6,23“ ersetzt.

Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 6,10 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbeamten-
versorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beamtenversorgungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz –
LBeamtVG NRW)

§ 5
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 58 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
4. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) sowie bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. *Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sind mit dem Faktor 0,99518 und in den übrigen Besoldungsgruppen, mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie in den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4, mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 27, durch Gnadenerweis oder in Folge Disziplinarentscheidung oder eine Versorgung auf Grund einer Entscheidung*

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie in den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 mit dem Faktor 0,95238, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit dem Faktor 0,96385 und in den übrigen Besoldungsgruppen mit dem Faktor 0,9756 zu vervielfältigen.

Hinweis:

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls nach § 36 in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 bis 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das nicht der Besoldungsgruppe ihres oder seines Einstiegsamtes der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe der Laufbahn fest, mindestens jedoch bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe.

(4) Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten, die früher ein höher besoldetes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben, wird nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des

früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, wenn der Übertritt in das niedriger besoldete Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag hin erfolgte.

(5) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Erfahrungsstufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat.

(6) In die Zweijahresfrist nach den Absätzen 3 bis 5 ist die innerhalb dieser Frist liegende, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen. Die Zweijahresfrist kommt nicht zur Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde oder verstarb.

(7) Das Ruhegehalt nach einem früheren Amt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beam-

2. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,23“ durch die Angabe „6,54“ ersetzt.

tin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 6,23 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,

3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe

von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

Hinweis:

§ 66 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie

2. die Beschäftigung im inländischen nicht-öffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

3. § 66 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.“

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (gültig ab 1. Januar 2017)

Zuschläge nach §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,87 Euro,

Anlage (gültig ab 1. August 2016)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,87 Euro,

2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungsschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vervollendung seines 18. Lebensjahres 1,00 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,00 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für

2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014,1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens

a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 2,00 Euro,

b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,49 Euro,

c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro;

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens

a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,

b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,90 Euro;

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,67 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das

jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,00 Euro.“

1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,75 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,50 Euro;
2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,66 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,45 Euro;
3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,34 Euro.

Artikel 3 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbst- ständigten Hochschulen

- (1) Das Land erstattet den Hochschulen
 1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen“ durch die Wörter „den Regelungen zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt. 2. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Sondervermögen für die Hochschulen,“ 3. Nummer 4 wird aufgehoben. 4. Nummer 5 wird Nummer 4. | <p>der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen, 3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen, 4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“, 5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung. |
|---|--|

**Artikel 4
Weitere Änderung des
Hochschulgesetzes**

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)**

**§ 83
Regelung betreffend die Finanzströme
zwischen dem Land und den verselbst-
ständigten Hochschulen**

- (1) Das Land erstattet den Hochschulen
1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 3.
- der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach den Regelungen zur Versorgungslastenteilung,
3. *die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Sondervermögen für die Hochschulen,*
4. *die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung.*

**Artikel 5
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 71a die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.

**Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz -
LBesG NRW)**

Inhaltsübersicht

(...)

**Unterabschnitt 5
Zuschläge**

- § 69 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 70 Zuschlag bei Altersteilzeit
- § 71 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 71a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(...)

§ 8**Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

2. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilen, werden Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist, abweichend von Absatz 1 entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

(3) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung wird zusätzlich zu der Besoldung nach Absatz 1 und 2 ein Zuschlag nach Maßgabe des § 70 gewährt.

§ 13**Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung**

(1) Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „das zuständige Fachministerium“ ersetzt.

(2) Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 22

Landesbesoldungsordnungen A und B

(1) Die Zuordnung der Ämter der Beamtinnen und Beamten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen sowie die Gewährung besonderer Zulagen werden in den Landesbesoldungsordnungen A und B geregelt. § 23 sowie die §§ 32 und 40 bleiben unberührt.

(2) Die Landesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und die Landesbesoldungsordnung B – feste Gehälter – sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz, - die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in den Anlagen 6 und 7 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in der Landesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen

(3) Die in der Landesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung,

in Laufbahnen besonderer Fachrichtung ausschließlich auf den Dienstherrn. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz

werden. Auf die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

nach Satz 2 verliehen werden. Auf die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden, allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen und Handwerkskammern, Beförderungsämter an Schulen

(1) Die Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Leitungsämter an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A eingestuft werden.

(2) Bei Anwendung der Obergrenzen des § 27 Absatz 1 auf die übrigen Leitungsämter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage nach § 46 ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt.

(3) Die Ämter der Leitung und der ständigen Vertretung der Leitung eines Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule, werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei muss regelmäßig eines der beiden Ämter mit einer Beamtin oder einem Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden.

(4) Für die Verleihung der Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung. Die Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden nach Maßgabe

- der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn die Lehramtsbefähigung besteht.
- (5) Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitung einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.
- (6) Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter und die Beförderungssämter an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden oder Förderschulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II.
- (7) Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion der ständigen Vertretung der Leitung einer Gesamtschule oder der didaktischen Leitung einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektorinnen und Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppen A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte angerechnet.
5. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)“ ersetzt.

(8) Die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamts sowie die Amtsbezeichnungen „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ und „Studiendirektorin, Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(9) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leitungen erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.

(10) Absatz 6 Satz 1 sowie Absätze 8 und 9 gelten für Sekundarschulen entsprechend.

(11) An Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) können die an Sekundarschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen. Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 gelten entsprechend. Umfassen Gemeinschaftsschulen die Sekundarstufen I und II, können die an Gesamtschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden. Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.

(12) Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.

(13) Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsämter in der Landesbesoldungsordnung A können mit Ausnahme der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulorganisationen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.

(14) Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Hauptgeschäftsführerin

oder des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 33 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (FunktionsLeistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen diesen Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die diesen Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine nordrhein-westfälische Hochschule zu ge-

winnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

6. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, wenn diese sich nicht nach im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Satz 1 gilt nicht für Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden.“

(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 48 Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Wird der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung eine Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die RichterIn oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des

Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) Stellenzulagen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 nicht teil, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

7. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Stellenzulagen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind ruhegehaltfähig. Die Stellenzulagen nach den §§ 49 bis 52 und nach § 56 Nummer 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte

a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zulagenberechtigt“ durch das Wort „zulagenberechtigend“ ersetzt.

1. mindestens zehn Jahre zulagenberechtigt verwendet worden ist oder

2. während einer zulagenberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigungen, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage 15 zu diesem Gesetz. Die Ausschlussregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

b) Nach Satz 2 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Eintritts“ die Wörter „oder der Versetzung“ eingefügt.

(6) Die Stellenzulage nach § 53 ist für Beamtinnen und Beamte nach § 53 Absatz 1 im Umfang von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(7) Die einzelnen Stellenzulagen ergeben sich aus den §§ 49 bis 56 sowie den Landesbesoldungsordnungen. Die Höhe der Stellenzulagen ergibt sich aus der Anlage 15.

8. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes**

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe, das die Beamtin oder der Beamte bezieht, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das wahrgenommene höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden.“

**§ 59
Zulage für die Wahrnehmung eines hö-
herwertigen Amtes**

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünden.

**§ 68
Vergütung im Vollstreckungsdienst**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Voll-

9. Dem § 68 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Teil der Vergütung für ruhegehaltfähig erklärt worden, so erhöht sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2017 monatlich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um einen Betrag von 4,76 Prozent, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um einen Betrag von 3,61 Prozent sowie in den übrigen Besoldungsgruppen um einen Betrag von 2,44 Prozent des für ruhegehaltfähig erklärten Teils der Vergütung.“

10. § 71a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt.“

streckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

§ 71a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder erreicht und
2. ihre oder seine ausgeübte oder zu übertragende Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit

§ 70 oder § 91 Absatz 4 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 16 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trifft bei Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Regionalverbandes Ruhr das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde.

§ 86**Überleitung in die Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W**

(1) Bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R oder W des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder in den Landesbesoldungsordnungen A oder B des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ausgebracht waren, werden die bisherigen Ämter in die entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen 1 bis 5 übergeleitet, soweit sich durch dieses Gesetz keine Änderungen bei der Amtsbezeichnung und der Besoldungsgruppe ergeben. Dies gilt auch für die in der Bundesbesoldungsordnung A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen, gegebenenfalls mit den Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach § 22 Absatz 3 und Absatz 4. Redaktionelle Änderungen im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache sind keine Änderungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die am 30. Juni 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der bisherigen Besoldungsgruppen A 3 und A 4 der Bundesbesoldungsordnung A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden zum 1. Juli 2016 in die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A eingewiesen.

(3) Soweit sich durch dieses Gesetz unmittelbar die Einstufung, Amtsbezeichnungen, Amtszulagen oder Funktionszusätze ändern, werden die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter nach Maßgabe der Anlage 17 zu diesem Gesetz in die entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Anlagen

11. § 86 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

1 bis 5 übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter führen die neue Amtsbezeichnung. Soweit den bisherigen Amtsbezeichnungen in den bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtung andere Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen beigefügt waren als solche, die auf den Dienstherrn hinweisen, werden diese Zusätze weiterhin beigefügt, bis die zuständige Stelle einen neuen Zusatz zur Grundamtsbezeichnung bestimmt.

12. § 87 wie folgt geändert:

§ 87

Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler

(1) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren der mit Artikel 1 Nummer 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnung C, die noch in dieser Landesbesoldungsordnung vorhanden sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1, der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, die §§ 43 und 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), jeweils in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 wird im

Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere nordrhein-westfälische Hochschule, bei erstmaliger Annahme eines Rufes in Nordrhein-Westfalen oder auf Antrag Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird im Falle des Wechsels auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2, in den übrigen Fällen des Satzes 2 ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 übertragen. Anträge auf Wechsel sind unwiderruflich. In den Fällen der Sätze 2 und 3 finden § 21 Absatz 1, § 57 und § 61 keine Anwendung. Beamtinnen und Beamte, die die Übertragung eines Amtes der Landesbesoldungsordnung W beantragt haben, können abweichend von § 35 Satz 2 und Satz 3 besondere Leistungsbezüge bereits bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden.

(2) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sind der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 anzuwenden.

(3) Rektorinnen und Rektoren einer Hochschule, deren Besoldung sich nach einem der in Anlage 5 zu diesem Gesetz unter „Künftig wegfallende Ämter“ aufgeführten Amt bestimmt und die bis zu ihrer Ernennung als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt

zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektorin oder Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der in dem Amt als Professorin oder Professor jeweils zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundgehaltssätze“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 wird zur Strukturzulage. Ihre Höhe ergibt sich aus Anlage 14.“

(4) Die Ämter für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden als künftig wegfallende Ämter in der Anlage 5 fortgeführt. Die sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ergebenden Beträge sind in der Anlage 10 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

(5) Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler einer Hochschule in einem Amt der Landesbesoldungsordnungen A oder B wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung C, soweit sie

nach Absatz 1 fortgelten, erhöhen sich um 2,5 Prozent.“

13. § 91 wird wie folgt geändert:

§ 91 Sonstige Übergangsregelungen

(1) Verringert sich die Besoldung durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hat, und der Besoldung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusteht, gewährt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag. Verringert sich die Stellenzulage für eine Beamtin oder einen Beamten in einem Amt der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen durch die Anwendung dieses Gesetzes, wird bei unveränderter Verwendung bis zu einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Zulage, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vorbemerkung Nummer 12 zu den Besoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zugestanden hat, und der Zulage nach § 51 gewährt. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten in Abschiebungshafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt. Die Sätze 3 und 4 gelten unter den gleichen Voraussetzungen auch für Anwärtinnen und Anwärter nach § 74 Absatz 1.

(2) Werden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt, sind diese, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, außer in den Fällen des Satzes 5 als Ausgleichs- oder Überleitungszulage in Höhe der am Tag

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Höhe fortzuzahlen. Soweit sie für die Verringerung von Dienstbezügen einschließlich von Stellenzulagen bei Dienstherrenwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Satz 4 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrenwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Wegfall von Stellenzulagen zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 Satz 3 zu vermindern. Soweit sie aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen zustehen, sind sie nach Absatz 1 Satz 2 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrenwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich von Amtszulagen sowie der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes § 21 entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 27 Absatz 4 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt erhalten, wird diese weiterhin in der bisherigen Höhe gewährt, bis sie regulär die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen. Leistungszulagen aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 42a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ablauf der Befristung fortzuzahlen.

(4) Wurde Altersteilzeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten, erfolgt die Berechnung des Zuschlags abweichend von § 70 Absatz 2 nach § 6 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist.

(5) Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht begonnen, wird die Frist nach § 7 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an berechnet. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist ein, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat. Hat die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten begonnen, ist für den Fristablauf das bis dahin geltende Recht maßgebend.

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8, 9, 10 und 12“ durch die Angabe „8, 9, 10, 12 und 26“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 und“ die Wörter „Satz 4 sowie“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder ruhegehaltfähig sind auch Ausgleichszulagen, soweit sie als Ausgleich für den

(6) Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) weggefallen ist, wird für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder versetzt worden sind und die bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Nummer 3a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erfüllt haben, ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder hergestellt. Für die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit ist der Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand maßgebend. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

Wegfall nach Satz 1 wieder ruhegehaltfähiger Stellenzulagen gewährt wurden.“

- cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ die Wörter „der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

(7) Bei Anwärterinnen und Anwärtern (§ 74 Absatz 1), die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 29 Absatz 2 entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(8) Bis zum 31. Dezember 2016 gehört die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung als sonstiger Bezug zur Besoldung nach § 1 Absatz 5 sowie zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 70 Absatz 2 nach § 70 Absatz 3. Zum 1. Januar 2017 wird die jährliche Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 5 und“ ersetzt.

(9) Am 1. Januar 2017 zustehende Ausgleichs- oder Überleitungszulagen erhöhen sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 um 5 Prozent, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter um 3,75 Prozent und für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter um 2,5 Prozent. Für die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit am 1. Januar 2017 Ausgleichs- und Überleitungszulagen erhöht werden, die der Verminderung unterliegen, erhöhen die Erhöhungsbeträge nach Satz 1

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Am 1. Januar 2017 zustehende Sondergrundgehälter und Zuschüsse, am 1. Januar 2017 bestehende Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie am 1. Januar 2017 zugesicherte Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H erhöhen sich um 2,5 Prozent. Der als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Monatsbetrag der Kolleggeldpauschale wird ab dem 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.“

die Bemessungsgrundlagen für die Verminderung.

(10) Die Erhöhungen der Besoldung zum 1. Januar 2017, die auf die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlich zu zahlenden Bezüge zurückzuführen sind, gelten nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen und auch nicht als Anpassung im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1.

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu

(11) Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 8 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 9, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 erbrachten Zeiten, soweit

zehn Jahren und der Erfahrungsstufe 10 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10, jeweils der Besoldungsgruppe A 5, gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5 erbracht.“

cc) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.

sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 9 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 8 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sieben Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als sieben Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre betragen, als in Erfahrungsstufe 9 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 6 befinden, werden der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 9 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als vier Jahre betragen.

(12) Ein Zuschlag nach § 71 ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. In diesen Fällen ist der Zuschlag nach § 71 ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über

den Antrag darf noch nicht bestandskräftig entschieden sein.

(13) Anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den §§ 29 bis 31 und 41 festgesetzt. Die Stufenfestsetzung erfolgt frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Das Antragsrecht nach Satz 1 erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017.

§ 92

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

(1) Folgende durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleitete, auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten bis zum Inkrafttreten jeweiliger neuer Rechtsverordnungen fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder auf Grund sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt; unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden:

14. In § 92 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 7 wird nach dem Wort „die“ und in der Nummer 12 nach der Angabe „(BGBl. I S. 2608), die“ jeweils das Wort „zuletzt“ eingefügt.

1. Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist,
2. Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
3. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die

- durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
4. Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),
 5. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist,
 6. Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
 7. Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), die durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697) geändert worden ist,
 8. Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732) geändert worden ist,
 9. Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731) geändert worden ist,
 10. Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468),
 11. Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) und die
 12. Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608),

die durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Landesregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Rechtsverordnungen der Landesregierung oder einer anderen Stelle des Landes bis zum Inkrafttreten der jeweiligen neuen Rechtsverordnung in Kraft.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in der Fußnote 1) die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird in der Fußnote 2) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

2) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird in der Fußnote 8) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

8) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird in den Fußnoten 2) und 4) das Wort „Anstellung“ jeweils durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

(...)

4) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieur-

schulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ die Wörter „Konservatorin, Konservator“ und nach den Wörtern „Konservatorin, Konservator“ die Wörter „Kustodin, Kustos“ eingefügt.

bb) In den Fußnoten 8), 10) und 11) wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

⁸⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

(...)

¹⁰⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfle-

ger ausgebrachten Stellender Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden nach den Wörtern „Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾“ die Wörter „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ und nach den Wörtern „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ die Wörter „Oberkustodin, Oberkustos“ eingefügt.

g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter“ wird das Wort „an“ eingefügt.

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule
– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

bb) Nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer⁷⁾“ werden die Wörter „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ und nach den Wörtern „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ die Wörter „Hauptkustodin, Hauptkustos“ eingefügt.

cc) Nach den Wörtern „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –“ werden die Wörter „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾“ eingefügt.

Studiendirektorin, Studiendirektor
(...)
– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
(...)

dd) Nach den Wörtern „– einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit“ wird das Wort „angegliedertem“ durch das Wort „angegliederten“ ersetzt.

Studiendirektorin, Studiendirektor ¹⁶⁾
(...)
– einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliedertem Gymnasial- oder Berufskollegsklassen,

- wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁴⁾ ¹⁴⁾
- ee) In der Fußnote 5) wird die Angabe „Fußnote 7)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
- ff) In der Fußnote 13) wird die Angabe „Fußnote 6)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
- h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Abteilungspräsident, Abteilungspräsident“ werden durch die Wörter „Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Chefärztin, Chefarzt ¹⁾“ werden die Wörter „Dekanin, Dekan ²⁾“ eingefügt.
- cc) Bei den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen“ wird die Angabe „²⁾“ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
- dd) Bei den Wörtern „Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ³⁾“ wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „²⁾“ ersetzt.
- ee) Die Fußnote 2) wird die Fußnote 3).
- ff) Die bisherige Fußnote 3) wird die Fußnote 2).
- ⁵⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 7) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- ¹³⁾ Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
- Abteilungspräsident, Abteilungspräsident
- Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen ²⁾
- Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ³⁾
- ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- ³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

16. In Anlage 2 wird in der Fußnote 5) zur Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ die Angabe „Fußnote 4)“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.

5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)“ wird die Angabe „2)“ eingefügt.

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)

bb) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1) 2)“ wird die Angabe „2)“ durch die Angabe „3)“ ersetzt.

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1) 2)

cc) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 1) 2) 3)“ wird die Angabe „2) 3)“ durch die Angabe „3) 4)“ ersetzt.

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 1) 2) 3)

dd) Bei den Wörtern „– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 4)“ wird die Angabe „4)“ durch die Angabe „5)“ ersetzt.

Lehrer
– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 4)

ee) Nach der Fußnote 1) wird folgende Fußnote 2) eingefügt:

1) Als Eingangsamt.

„2) Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige

Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat.“

ff) Die bisherigen Fußnoten 2) bis 4) werden die Fußnoten 3) bis 5).

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

3) Soweit nicht im Amt des Studienrats.

4) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

b) Die Gliederungseinheit A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Konservator“ und „Kustos“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung – 6)“ werden die Wörter „Rektorin/Rektor – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ und die Wörter „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – 7)“ eingefügt.

cc) Bei den Wörtern „Sonderschullehrerin/ Sonderschullehrer 7)“ wird die Angabe „7)“ durch die Angabe „8)“ ersetzt.

Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer 7)

Studienrätin/Studienrat
– als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

- dd) Nach den Wörtern „– als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ und die Wörter „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –⁸⁾“ gestrichen.
- als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
 – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
 – mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –⁸⁾
 – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –⁹⁾
- ee) Die Fußnote 7) wird die Fußnote 8).
- 7) Erhält als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.
- ff) Die bisherige Fußnote 8) wird die Fußnote 7).
- 8) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.
- c) Die Gliederungseinheit A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Fachoberschul Lehrer – als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –“ werden die Wörter „Oberkonservator“ und „Oberkustos“ gestrichen.
- bb) In der Fußnote 2) werden nach dem Wort „Planstellen“ das Wort „gemäß“ eingefügt und die Angabe „Fußnote 13)“ durch die Angabe „Fußnote 14)“ ersetzt.
- 2) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen Fußnote 13) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.
- cc) In der Fußnote 3) wird die Angabe „Fußnote 2“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.
- 3) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.
- d) In der Gliederungseinheit A 15 werden die Wörter „Hauptkonservator“ und „Hauptkustos“ gestrichen und in der Fußnote 1) die Angabe „1)“ durch die Angabe „¹⁾“ ersetzt.
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

e) Die Gliederungseinheit A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „soweit nicht in“ wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) Das Wort „Landeskonservator“ wird gestrichen.

f) Die Gliederungseinheit H 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 2) wird die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ ersetzt.

bb) In der Fußnote 3) wird die Angabe „613,55 EUR“ durch die Angabe „628,89 Euro“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 4) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

g) Die Gliederungseinheit H 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

bb) In der Fußnote 2) werden die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ und die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.

Kanzler

– der Deutschen Sporthochschule Köln –
– einer Fachhochschule – (soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 15, B 2)

2) An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich.

3) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 613,55 EUR jährlich.

4) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Wissenschaftliche Assistentinnen/Wissenschaftlich Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 766,94 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Oberrätinnen/Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1.533,88 EUR jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

2) An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 766,94 EUR jährlich. Die Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 1.533,88 EUR jährlich für Beamtinnen und

Beamte, die die Stellung einer/eines außerplanmäßigen Professorin/ Professors haben.

h) Die Gliederungseinheit H 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1) werden die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Wörter „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt.

bb) In der Fußnote 2) wird die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.

i) In der Gliederungseinheit H 4 wird in der Fußnote 1) die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt.

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

2) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für die Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von 1.533,88 EUR jährlich.

1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit eine Kolleggeldpauschale von mindestens 1.533,88 EUR, höchstens 9.203,25 EUR jährlich; eine Kolleggeldpauschale von mehr als 1.533,88 EUR jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

18. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

19. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 4 und 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

21. Die Anlagen 13, 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 6, 7 und 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

22. Die Anlage 17 erhält die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6
Gesetz zur Anhebung der Ämter von
Schulleiterinnen und Schulleitern an
Grund- und Hauptschulen

§ 1
Änderungen des
Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ gestrichen.
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}“ die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“, die Wörter „– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ sowie die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ gestrichen.
3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „– einer Grundschule oder Hauptschule“ werden die Wörter „mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –“ werden die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ eingefügt.

§ 2**Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 14**

(1) Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit den Ämtern „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
3. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen laubahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 7
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“

- b) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Verarbeitung von Personalakten im Auftrag“

2. Nach § 82 wird folgender § 82a angefügt:

„§ 82a
Zahlung durch den Dienstherrn bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Amtsträgerin oder Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 5 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

(...)

- § 79 Leistungen des Dienstherrn
- § 80 Pflicht zum Schadensersatz
- § 81 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn
- § 82 Ersatz von Sachschäden

- § 83 Personalakten - allgemein
- § 84 Beihilfeakten
- § 85 Anhörung
- § 86 Akteneinsicht
- § 87 Vorlage und Auskunft
- § 88 Entfernung von Personalaktendaten
- § 89 Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten
- § 90 Aufbewahrung
- § 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(...)

Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Beamtin oder des Beamten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen die Beamtin oder der Beamte nicht befriedigt wurde, mindestens 250 Euro erreicht.

(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung (§ 51 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach

den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind.“

3. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

**„§ 91a
Verarbeitung von Personalakten im
Auftrag**

(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist für die automatisierte Erledigung von Aufgaben, und
2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten verarbeiten soll,
3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.

(3) In dem Auftrag ist insbesondere schriftlich festzulegen:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung, und Sperrung von Daten und gegebenenfalls die Vernichtung der Papierakte,
5. die von dem Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung, insbesondere die Überprüfung, ob das Ergebnis bildlich und inhaltlich mit der Papierakte übereinstimmt.
6. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
7. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
8. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
9. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt und
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten, sobald diese für die Erfüllung des

Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Beendigung des Auftrags.

Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer die Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dulden hat. Diese Kontrolle richtet sich nach den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und
2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung für Gemeinden und Gemeindeverbände.

(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verarbeiten und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.

(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Für Unterauftragnehmer gelten die für den Auftragnehmer bestehenden Vorgaben entsprechend.“

§ 109 Polizeivollzugsdienst

(1) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 14 Absatz 4, 5, 7 und 9 bis 11 gilt entsprechend.

4. Nach § 109 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet haben und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 gilt entsprechend.“

(3) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf darf eingestellt werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 14 Absatz 5, 7, 10 und 11 findet entsprechende Anwendung.

(4) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

**§ 110
Laufbahn, Arbeitszeit**

5. § 110 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- (1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; in der Verordnung sind insbesondere zu regeln
1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,
 2. die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung und der besonderen Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung,
 3. der Erwerb der Befähigung für den Laufbahnabschnitt II und III sowie
 4. die in § 9 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 9 und 10 genannten Regelungsinhalte.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Ausführung der Bestimmungen der Laufbahnverordnung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Dabei sind insbesondere zu regeln
1. das Ziel, der Inhalt und die Ausgestaltung der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II und III,
 2. das Verfahren für die Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur beruflichen Entwicklung in den nächsthöheren Laufbahnabschnitt zugelassen werden sollen sowie
 3. die in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bis 13 genannten Regelungsinhalte.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, insbesondere über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit und der Dienstschichten,
2. unregelmäßige Arbeitszeiten,
3. den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft,
4. dienstfreie Zeiten,
5. die Pausen, die Arbeitszeiteinteilung und die Dienststundenregelung.

(4) Der Wechsel des Laufbahnabschnitts stellt einen Ernennungstatbestand nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes dar.

§ 117

Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben

(1) Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen treten mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Vor der Zurrufsetzung von Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugsanstalten wegen Dienstunfähigkeit kann die ärztliche Untersuchung auch durch ein Gutachten einer oder eines vom Justizministerium be-

stellten beamteten Vollzugsärztin oder Vollzugsarztes erfolgen. Entsprechendes gilt bei Beamtinnen oder Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, wenn eine Befreiung von bestimmten Diensten beantragt wird. Die Sätze 1 und 2 finden auf Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen keine Anwendung.

6. § 117 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die technischen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der gemäß § 69 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Bergbehörde Nordrhein-Westfalen, die seit mindestens 25 Jahren für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Grubenfahrten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereignissen durchführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeiten einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage können auf die in Satz 1 geregelte Zeit angerechnet werden. Das Nähere regelt das für Bergbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

(4) Für die technischen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten auf Lebenszeit, die für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)**§ 2****Fürsorge und Schutz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wö-

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

chentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

(5) § 82 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und Abschnitt IV des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und -praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2, 3 und 26 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 252) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter

§ 3

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

(1) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

(2) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Bedienstete einer der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2

„§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

Artikel 9
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016
Nordrhein-Westfalen

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Anpassung der Besoldung im Jahr
2016

Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
2. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2015/2016 NRW)

4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist und
5. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwereniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,

ab 1. August 2016 um 2,1 Prozent erhöht.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.

§ 2

Anpassung der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes für die dort aufgeführten Besoldungsbestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a und A 13a entsprechend.

(2) Die Erhöhung des Betrages nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) erfolgt entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes jeweils erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni

2015 um 56,99 Euro und bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2016 um 58,19 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach den §§ 2 und 3 geänderten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Artikel 10 **Änderung des Sonderzahlungsgesetzes** **– NRW**

In § 4 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

Gesetz über die Gewährung **einer Sonderzahlung an Beamte, Richter** **und Versorgungsempfänger für das** **Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzah-** **lungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 27 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung, durch Gnadenerweis, in Folge Disziplinarentscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem

Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

Artikel 11 **Änderung des Pensionsfondsgesetzes** **Nordrhein-Westfalen**

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einfügen Datum, Fundstelle] geändert worden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „zu dem Zuführungsbetrag nach Absatz

Gesetz zur Errichtung des Pensions- **fonds des Landes Nordrhein-Westfalen** **(Pensionsfondsgesetz** **Nordrhein-Westfalen – PFG)**

Hinweis:

Von einer Gegenüberstellung wird abgesehen, da eine konsolidierte Textfassung der geltenden Gesetzesbestimmungen derzeit nicht zur Verfügung steht.

- 1“ durch die Wörter „zu den Zuführungsbeträgen nach Absatz 1 und Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung“ und nach der Angabe „(GV. NRW. S. 310)“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Artikel durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 (BGBl. I S. 348)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.
5. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Beirat“**

6. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14
Sondervorschriften für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den nach § 13 des Versorgungsfondsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, errichteten

Sondervermögen im Jahr 2017 Beträge entsprechend § 5 Absatz 5 zuzuführen.

(2) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bestehende Sondervermögen über den 31. Dezember 2017 hinaus zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten fortzuführen oder zu diesem Zweck andere Sondervermögen zu errichten. Das Nähere, insbesondere die Rechtsform der Sondervermögen, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regeln die nach Satz 1 Berechtigten allein oder im Verbund durch Satzung.

(3) Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen der Sondervermögen treffen die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts allein oder im Verbund durch Satzung.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872)“ durch die Wörter „Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

§ 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September

Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)

§ 17 Personalüberleitung

2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) Wird von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Mit Errichtung der Untersuchungsanstalt gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Untersuchungsanstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Vorschriften; abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden.

(3) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen durch die Untersuchungsanstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig. Wenn nach dieser Frist Aufgaben der Untersuchungsanstalt betriebsbedingt wegfallen, hat die Untersuchungsanstalt in Abstimmung mit den Trägern zu prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in Dienststellen bei den Trägern angeboten werden kann, um eine Änderungs- oder Beendigungskündigung zu vermeiden.

(4) Für die von Absatz 2 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber so angerechnet, als wenn sie bei der Untersuchungsanstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Untersuchungsanstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Untersuchungsanstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.

(5) Die Untersuchungsanstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 2 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder oder bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(6) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht im Falle der Personalgestellung.

(7) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Untersuchungsanstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

1. In Satz 3 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „den zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt geltenden Vorschriften zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; es sei denn, die übergeleitete Beamtin oder der übergeleitete Beamte ist in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum [einfügen: Datum des Tages der Verkündung] in den Ruhestand getreten oder versetzt worden oder für sie oder ihn wurde in dieser Zeit eine Abfindung nach § 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes an die Untersuchungsanstalt gezahlt.“

(8) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Untersuchungsanstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission entsprechend § 44 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahrgenommen.

Artikel 13

Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 109 Absatz 2a des Landesbeamten-gesetzes erfüllen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei- vollzugsbeamten des Landes Nordrhein- Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet haben, wenn sie

1. sich nach der II. Fachprüfung in einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren bewährt haben und die Leiterin oder der Leiter der Behörde eine Teilnahme am Auswahlverfahren befürwortet, weil sie nach ihrer Persönlichkeit für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen,
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und
3. am Auswahlverfahren (§ 20) erfolgreich teilgenommen haben.

Abweichend von § 8a gilt die nach der II. Fachprüfung abgeleistete Probezeit als Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 1.

(2) Von Absatz 1 Nr. 2 kann das für Inneres zuständige Ministerium Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren. Hat eine Bewerberin die

in Absatz 1 Nr. 2 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens um drei Jahre hinausgeschoben. Satz 2 gilt entsprechend für Beamte bei tatsächlicher Kindesbetreuung. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Die Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach den Sätzen 1 bis 3 insgesamt höchstens um drei Jahre überschritten werden.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbungstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ oder kann ihnen die erforderliche Ausnahme gemäß § 19 Abs. 2 erteilt werden“ gestrichen.
- (2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die in § 19 Abs. 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen oder kann ihnen die erforderliche Ausnahme gemäß § 19 Abs. 2 erteilt werden, legt der Dienstvorgesetzte die Bewerbungen um Zulassung zum Laufbahnabschnitt III dem für Inneres zuständigen Ministerium vor. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich zurück.
- (3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III geeignet sind. Eine Auswahlkommission gibt eine Empfehlung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ab. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium.
- (4) Über die Teilnahme am Auswahlverfahren erhalten die Beamtinnen und Beamten

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „, sofern sie am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „, § 19 Satz 1 Nummer 2 ist zu beachten“ ersetzt.

eine Bescheinigung. Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (5) Die Beamtinnen und Beamten können das Auswahlverfahren zweimal wiederholen, sofern sie am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 14 **Änderung der Erschwerniszulagen-** **verordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2,72 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

Verordnung über die Gewährung von **Erschwerniszulagen** **(Erschwerniszulagenverordnung EZuV)**

Hinweis:

Von einer Gegenüberstellung wird abgesehen, da eine konsolidierte Textfassung der geltenden Bestimmungen derzeit nicht zur Verfügung steht.

2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ sowie die Wörter „§ 31a des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage wird nicht gewährt neben

 1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 68 des Landesbesoldungsgesetzes),
 2. Auslandsdienstbezügen (§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag),
 3. einer Zulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Landesbehörden sowie beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,

4. einer Zulage nach § 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „11,45“ durch die Angabe „14,30“, die Angabe „13,89“ durch die Angabe „17,40“, die Angabe „17,26“ durch die Angabe „21,60“, die Angabe „22,23“ durch die Angabe „27,80“ sowie die Angabe „4,44“ durch die Angabe „5,50“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe „25,56“ durch die Angabe „35,70“ sowie die Angabe „383,40“ durch die Angabe „535,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65“ durch die Angabe „357,00“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe 15,34“ durch die Angabe „21,40“ sowie die Angabe „230,10“ durch die Angabe „321,00“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07“ durch die Angabe „1 142,00“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“, die Angabe „2,56“ durch die Angabe „3,50“, die Angabe „4,09“ durch die Angabe „5,70“, die Angabe „6,65“ durch die Angabe „9,30“, die Angabe „9,20“ durch die Angabe „12,80“, die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,70“, die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe 2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.
7. In § 17 werden die Wörter „des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit““ ersetzt, die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen und die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen und die Wörter „§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den §§ 49, 50, 51 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 51 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ sowie jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „polizeiliche Einsätze“ das Komma und die Wörter „Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen, Beamte des Zollfahndungsdienstes“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamter

- 1. in einem Mobilen Einsatzkommando,
- 2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze oder
- 3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle

verwendet wird.

Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „Vorbemerkungen Nummer 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 53 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes“, jeweils die Wörter „Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Wörter „Nummer 9

der der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 22a Absatz 3 werden die Angabe „176,40“ durch die Angabe „300,00“, die Angabe „132,94“ durch die Angabe „240,00“, die Angabe „46,02“ durch die Angabe „180,00“ und die Angabe „4,60“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.

Artikel 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 18 und Nummer 20 treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 Nummern 2 bis 4, Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4, Nummer 9, Nummer 10, Nummer 11, Nummer 15 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 17 Buchstaben f bis i und Nummer 21, Artikel 6, Artikel 11 sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 1

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.07.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	36,54
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	67,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	272,09
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	272,09
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	158,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	189,57
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	266,10
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	276,51
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	220,76
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	292,91
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	452,22
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	186,04
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	206,56
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	209,60
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	209,60
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	314,40
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	209,60
nach § 46 LBesG NRW	212,03

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,57
Doppelbuchstabe bb	76,56
Buchstabe b	
Buchstabe c	85,09
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	
	85,09

Anhang 2

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
nach § 52 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt		
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt		17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt		38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW		
in voller Höhe		150,00
in Höhe von 2/3		100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW		89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 13		20,78
A 14		54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW		
a) als Fachkraft		150,00
b) als Leiterin oder Leiter		250,00

Noch Anhang 2

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anhang 3

Anlage 13

Gültig ab 01.08.2016

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	122,34	232,17
übrige Besoldungsgruppen	128,48	238,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,23 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,71 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 4

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.08.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	37,31
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	68,84
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	277,80
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	277,80
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	161,36
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	193,55
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	271,69
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	282,32
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	225,40
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	299,06
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	461,72
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	189,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	210,90
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	214,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	214,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	321,00
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	214,00
nach § 46 LBesG NRW	216,48

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,98
Doppelbuchstabe bb	78,17
Buchstabe b	86,88
Buchstabe c	86,88
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	
	86,88

Anhang 5

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

Noch Anhang 5

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35

nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anhang 6

Anlage 13

Gültig ab 01.01.2017

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	128,46	245,91
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	131,70	246,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 117,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 116,08 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 114,71 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 361,47 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 357,19 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 352,92 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,55 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Noch Anhang 6

noch Anlage 13

Gültig ab 01.01.2017

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	133,30	249,38

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,08 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,47 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,41 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter das Eingangsamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 7

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	39,18
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	71,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	284,75
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	284,75
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	165,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	198,39
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	278,48
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	289,38
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	231,04
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	306,54
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	473,26
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	194,70
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	216,17
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	219,35
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	219,35
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	329,03
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	219,35
nach § 46 LBesG NRW	221,89

Noch Anhang 7

noch Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	20,98
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	20,73
Doppelbuchstabe bb	
Buchstabe b	
Buchstabe c	
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	89,05

Anhang 8

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

Noch Anhang 8

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anhang 9

Anlage 17

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des <u>ÜBesG NRW</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ¹⁾⁴⁾	A 3	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 5 + 67,42 Euro
2.	Oberaufseher ²⁾⁴⁾	A 3 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ¹⁾²⁾	A 5 + 36,54 Euro
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 Euro	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 5 + 67,42 Euro
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ¹⁾²⁾	A 5 + 36,54 Euro
5.	Hauptwachtmeister ²⁾⁴⁾	A 4 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾²⁾	A 5 + 36,54 Euro
6.	Justizhauptwachtmeister ²⁾⁴⁾	A 4 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
7.	Oberwart ²⁾³⁾	A 4 + 36,54 Euro	Hauptwartin, Hauptwart ¹⁾²⁾	A 5 + 36,54 Euro
8.	Betriebsassistent ³⁾⁵⁾	A 5 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ¹⁾²⁾	A 5 + 36,54 Euro
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ⁵⁾⁶⁾	A 5 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ⁵⁾⁶⁾
11.	Erster Hauptwachtmeister ⁵⁾⁶⁾	A 6 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ⁵⁾⁶⁾	A 6 + 36,54 Euro	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 Euro
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ⁵⁾⁶⁾
14.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – ¹⁾³⁾	A 12	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ¹⁾⁶⁾	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 Euro	Rektorin, Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

16.	Rechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 12	Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 12
17.	Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 158,04 Euro	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
18.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 13
19.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – ²⁰⁾	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 13	Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 13 + 189,57 Euro	Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 Euro
23.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs – – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

24.	<p>Oberstudienrat</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –</p>	A 14	<p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –</p>	A 14
25.	<p>Regierungsschulrat</p> <p>– als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –</p>	A 14	<p>Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat</p> <p>– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –</p>	A 14
26.	<p>Regierungsschuldirektor</p> <p>– als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –</p>	A 15	<p>Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor</p> <p>– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –</p>	A 15

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

28.	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16
29.	Oberstudiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ¹²⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>B i.d.F. des ÜBesG NRW</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung B	Neue Besoldungsgruppe
30.	Regierungspräsident – in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern –	B 8	Regierungspräsidentin, Regierungspräsident	B 8
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>R i.d.F. des ÜBesG NRW</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung R	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der <u>Landesbesoldungsordnung A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
33.	Landgestütwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landgestütüberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 Euro	Erste Justizhauptwachmeisterin, Erster Justizhauptwachmeister – als Leiterin oder Leiter einer Justizwachmeisterei – ²⁾	A 7 + 67,42 Euro

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

36.	<p>Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn</p> <p>– des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾</p> <p>– des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾</p> <p>– des Werkstattlehrers –</p>	A 9	<p>Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)}</p> <p>– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –</p> <p>– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –</p> <p>– der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –</p>	A 9
37.	<p>Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn</p> <p>– des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾</p> <p>– des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾</p> <p>– des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾</p>	A 10	<p>Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn</p> <p>– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)}</p> <p>– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)}</p> <p>– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}</p>	A 10
38.	<p>Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn</p> <p>– des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾</p> <p>– des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}</p>	A 11	<p>Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn</p> <p>– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)}</p> <p>– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}</p>	A 11
39.	<p>Lehrer</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –</p>	A 13	<p>Lehrerin, Lehrer</p> <p>– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾</p>	A 13

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

40.	<p>Studienrat</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾</p>	A 13	<p>Studienrätin, Studienrat</p> <p>– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾</p>	A 13
41.	<p>Konrektor</p> <p>– als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –</p>	A 14	<p>Konrektorin, Konrektor</p> <p>– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –</p>	A 14
42.	<p>Sonderschulkonrektor</p> <p>– als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftem Leiters einer Förderschule –</p> <p>– als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters einer Förderschule – ²⁾</p>	<p>A 14</p> <p>+ 189,57 Euro</p>	<p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</p> <p>– einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –</p> <p>– einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾</p>	<p>A 14</p> <p>+ 189,57 Euro</p>
43.	<p>Sonderschulrektor</p> <p>– als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern –</p> <p>– als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾</p>	<p>A 14</p> <p>+ 189,57 Euro</p>	<p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</p> <p>– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –</p> <p>– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾</p>	<p>A 14</p> <p>+ 189,57 Euro</p>

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

44.	<p>Direktor – als Leiter eines Studien- seminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾</p> <p>– als Leiter eines Studien- seminars mit mindestens einem Seminar für Lehr- ämter des höheren Diens- tes und bis zu 220 Lehr- amtsanwärtern – ³⁾</p>	<p>A 15 + 189,57 Euro</p> <p>+ 189,57 Euro</p>	<p>Direktorin, Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrer- ausbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾</p> <p>– eines Zentrums für schulpraktische Leh- rer- ausbildung mit mindes- tens einem Se- minar für Lehrämter der Laufbahn- gruppe 2, zweites Ein- stiegsamt und bis zu 220 Lehr- amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾</p>	<p>A 15 + 189,57 Euro</p> <p>+ 189,57 Euro</p>
45.	<p>Direktor an einer Gesamt- schule – als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamt- schuldirektors – ³⁾</p>	<p>A 15 + 189,57 Euro</p>	<p>Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Be- soldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾</p>	<p>A 15 + 189,57 Euro</p>
46.	<p>Direktor an einem Studien- seminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –</p>	<p>A 15</p>	<p>Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schul- praktische Lehrerausbil- dung – als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –</p>	<p>A 15</p>
47.	<p>Rektor – als Leiter einer Schule im organisatorischen Zu- sammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleich- zeitig mehr als 360 Ge- samt-/Hauptschülern –</p>	<p>A 15</p>	<p>Rektorin, Rektor – einer Schule im organi- satorischen Zusammen- schluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Real- schülerinnen und Real- schülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schü- lern –</p>	<p>A 15</p>
48.	<p>Sonderschulrektor – als Leiter einer Förder- schule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonsti- gen Förderschule mit mehr als 120 Schülern –</p>	<p>A 15</p>	<p>Förderschulrektorin, För- derschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerin- nen und Schülern oder einer sonstigen Förder- schule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schü- lern –</p>	<p>A 15</p>

Noch Anhang 9

noch Anlage 17

49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15
50.	Leitender Direktor – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –	A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –	A 16

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Pflegeversicherungsrecht zum 1. Januar 2017 umfassend modernisiert. Die Pflegeversicherung wird auf eine grundlegend neue, den pflegewissenschaftlichen Anforderungen entsprechende fachliche Grundlage gestellt. Die bis dahin geltende Einstufung in drei Pflegestufen wird durch 15 Fallgruppen abgelöst.

Aufgrund der Neufassung des Pflegeversicherungsrechts können sich Regelungslücken bei der Erbringung von Pflegeleistungen von Landesbeamtinnen und -beamten ergeben. Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesrecht angepasst werden.

Gleichzeitig werden Ergänzungen und Klarstellungen im Landesbeamtenversorgungs-, im Landesbesoldungs-, im Landesbeamtengesetz und weiteren Gesetzen vorgenommen und redaktioneller und technischer Änderungsbedarf umgesetzt.

1. Versorgungsrechtliche Regelungen

Mit dem Pflegezuschlag und dem Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährleistet die Beamtenversorgung einen subsidiären Ausgleich für Nachteile in der Altersversorgung aufgrund der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Pflegebedürftigen. Sie tritt an die Stelle von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Voraussetzungen für einen Rentenbezug dort nicht oder noch nicht erfüllt sind, insbesondere die fünfjährige Wartezeit für die Regelaltersrente.

Mit dem Entwurf werden die bisher der Höhe nach an das Sozialversicherungsrecht angelehnten Pflegezuschläge zukünftig als eigenständige Pauschalbeträge gewährt. Eine Anpassung im Landesbeamtenversorgungsgesetz ist notwendig, um Regelungslücken im Landesbeamtenversorgungsgesetz für die Zuschläge ab dem 1. Januar 2017 zu schließen.

Zur Stärkung der privaten Pflegeleistungen soll ein pauschaler Pflegezuschlag von 2 € bzw. ein Kinderpflegeergänzungszuschlag von 1 € pro Kalendermonat für höchstens 59 Monate gewährt werden. Die Pauschalbeträge dienen der Verwaltungsvereinfachung, da der Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 1. Januar 2017 von bisher drei Pflegestufen auf 15 Fallgruppen erweitert wird.

Mit dem Entwurf wird die Begrenzung der Pensionszahlung bei Bezug der Mindestversorgung und einer Rente konkretisiert. In diesen Fällen erfolgt wegen des Rentenbezugs eine Kürzung der Mindestversorgung höchstens bis auf den Betrag der erdienten Versorgung. Allerdings blieb bis zum 1. Juli 2016 ein Betrag von 30,68 € bei der Kürzung unberücksichtigt. Diese Besserstellung wird wiederhergestellt.

Aufgrund des akuten Personalbedarfs sollen für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Anreize zur Personalgewinnung für alle Verwaltungsbereiche geschaffen werden.

2. Besoldungsrecht

Durch eine Regelung zur Besoldung von Beamtinnen und Beamten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer Zeit vor Reduzierung des Arbeitsumfangs setzt der Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um.

Ferner soll mit der Anpassung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestands ein bereits bestehendes Handlungsinstrument ausgebaut werden, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Der finanzielle Anreiz in Form eines besoldungsrechtlichen Zuschlags, der zusätzlich zum Grundgehalt und unter weiteren Voraussetzungen (Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent) gewährt wird, soll Beamtinnen und Beamten zur Fortsetzung ihres Dienstes über die Altersgrenze hinaus motivieren.

Die Anhebung der Besoldung für Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen auf die Besoldungsgruppe A 14 trägt den erhöhten Anforderungen und den Änderungen des Berufsbildes angemessen Rechnung. Durch eine gesetzliche Überleitung werden personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen entbehrlich.

Die Anforderungen an die Spezialeinsatzkräfte der Polizei, die Luftfahrzeugführerinnen und -führer, die Taucherinnen und Taucher, die Sprengstoffentschärferinnen und -entschärfer sowie -ermittlerinnen und -ermittler, die an Antennen und Antennenmasten Tätigen sowie die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler sind gestiegen. Die Erschwerniszulagen werden daher angepasst.

3. Landesbeamtengesetz

Schaffung einer Regelung auf Zahlungsübernahme von titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, die Opfer von Gewalttaten geworden sind.

Zur Fortführung der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung soll eine Regelung zum Verarbeiten von Personalakten im Auftrag geschaffen werden. Weiterhin macht es die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erforderlich, die Altersgrenze für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Gleichzeitig wird die Laufbahnverordnung an die Änderung angepasst.

4. Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Beamtinnen und Beamten ab dem Jahr 2017 weiterhin Zuführungen in ihre Sondervermögen tätigen oder neue Sondervermögen errichten können. Die Entscheidung über zukünftige Zuführung und Entnahmen wird in die jeweilige eigene Zuständigkeit übertragen.

5. Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Mit der Änderung wird die Umstellung der Versorgungslastenteilung bei den integrierten Untersuchungsanstalten klargestellt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a)

In § 16 Absatz 2 Satz 7 sollen alle Kindererziehungszeiten - unabhängig von dem Geburtszeitpunkt des Kindes - berücksichtigt werden. Die Bezugnahme auf § 59 greift zu kurz.

Zu Buchstabe b)

Zur Vermeidung einer Verschlechterung gegenüber der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Rechtslage ist in den Fällen des Zusammentreffens von Mindestversorgung mit Renten der Unterschiedsbetrag zwischen Mindestversorgung und erdienter Versorgung zusätzlich um einen Betrag von 30,68 € zu kürzen.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 wurden die Familienzuschläge für Kinder um 2,1 Prozent zum 1. August 2016 erhöht. Dementsprechend ist der in Absatz 1 Satz 6 genannte Betrag zu dynamisieren.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

§ 5 Absatz 1 Satz 4 enthält Bestimmungen zur Integration des Grundbetrages der Sonderzahlung ab 2017.

In den Fällen, in denen bisher aufgrund der Regelung des § 4 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes-NRW kein Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung bestand, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Rahmen der Integration der Sonderzahlung mit einem höheren Faktor als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, deren Bezieherinnen und Bezieher Anspruch auf Sonderzahlung haben, zu vermindern, damit insgesamt keine höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden als zuvor. Nach dem Gesetzeswortlaut sind dabei auch Bezieherinnen und Bezieher von Unterhaltsbeiträgen nach § 27 Absatz 4 erfasst, obwohl diese nicht von der Sonderzahlung ausgeschlossen werden sollten. Mit der Änderung werden diese Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der höheren Verminderung ausgenommen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Integration der Sonderzahlung in die Bezügetabelle ist der in Absatz 1 Satz 6 genannte Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 2017 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3:

Der aktuell bestehende erhebliche Personalmehrbedarf in vielen Verwaltungsbereichen macht es erforderlich, vorübergehend in verstärktem Maße auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte zurückzugreifen. Für die ehemaligen Beamtinnen und Beamte ist der Einsatz jedoch auf Grund der Anrechnung der Einkünfte auf ihre Versorgungsbezüge nicht attraktiv. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 eingeführten Ausnahmeregelungen zum Hinzuverdienst sind auf die Mithilfe bei der Betreuung

von Flüchtlingen und den Polizeibereich beschränkt. Aufgrund des akuten Personalbedarfs sollen für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Anreize zur Personalgewinnung für alle Verwaltungsbereiche geschaffen werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird für Versorgungsberechtigte für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt, soweit sie die Regelaltersgrenze oder die für sie geltende besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht haben.

Zu Nummer 4:

Leisten Beamtinnen und Beamte nicht erwerbsmäßig Pflege, unterliegen sie grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI). Mit dem Pflegezuschlag und dem Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährleistet die Beamtenversorgung einen subsidiären Ausgleich für Nachteile in der Altersversorgung aufgrund der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Pflegebedürftigen, indem sie an die Stelle von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt, wenn die Voraussetzungen für einen Rentenbezug dort nicht oder noch nicht erfüllt sind, insbesondere die fünfjährige Wartezeit für die Regelaltersrente.

Der Ausgleich erfolgt seit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Form von pauschalisierten Pflegezuschlägen und Kinderpflegeergänzungszuschlägen, deren Höhe gestaffelt nach der sozialversicherungsrechtlich definierten Pflegebedürftigkeit ist.

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wird das bisherige System der Einstufung in bislang drei Pflegestufen abgelöst und ab dem 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit 5 Pflegegraden und jeweils drei Fallgruppen nach der Art der erhaltenen Pflegeleistungen eingeführt (§§ 36 bis 38 SGB XI). Die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge bei nicht erwerbsmäßiger Pflege wird entsprechend angepasst (§ 166 Absatz 2 SGB VI).

Durch die Änderung der Absätze 4 und 5 der Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz wird die Höhe des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags ab dem 1. Januar 2017 pauschalisiert und unabhängig von sozialversicherungsrechtlichen Pflegebedürftigkeitsbegriff festgelegt. Die Pauschalierung erfolgt aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Ein Festhalten an der Staffelung nach dem sozialversicherungsrechtlichen Pflegebedürftigkeitsbegriff hätte zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl an unterschiedlichen Beträgen in der Anlage zum Beamtenversorgungsgesetz geführt. Zudem wäre es notwendig, das bisherige System für Pflegezeiten vor dem 1. Januar 2017 fortzuführen oder verwaltungsaufwendig in das neue System überzuleiten.

Eine Benachteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger findet aufgrund der Entsprechung der neuen Pauschalbeträge zu den Höchstbeträgen der bisherigen Zuschläge nicht statt.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung der Pauschalisierung des Kinderpflegeergänzungszuschlags. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag im Fall der Erziehung eines pflegebedürftigen Kindes nicht geringer als der Betrag des Kinderpflegeergänzungszuschlags ausfällt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Die Regelungen zur Versorgungslastenteilung sind für Bund-Länder-übergreifende Dienstherrnwechsel im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und für landesinterne Dienstherrnwechsel im Abschnitt 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes geregelt. Die Vorschrift wird entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2:

Zum 1. Januar 2017 tritt das Pensionsfondsgesetz in Kraft. Hierdurch werden die bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ in das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ überführt. Diesem neuen Sondervermögen werden ab dem Jahr 2018 jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt.

Für das Jahr 2017 sind nach § 5 Absatz 5 des Pensionsfondsgesetzes dem Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ zusätzlich Beträge in Höhe der verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des Vorjahres und in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags gegenüber den nicht aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 verminderten Anpassungen zuzuführen. Für den Hochschulbereich bedarf es aus diesem Grund in 2017 weiterhin einer besonderen Erstattungsregelung, die den bisherigen Regelungen in den Nummern 3 und 4 nachgebildet ist.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift ist nach dem Inkrafttreten des Pensionsfondsgesetzes entbehrlich und kann aufgehoben werden (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 4:

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Nummer 4.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1:

Da ab 1. Januar 2018 die Zuführungen zum Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ pauschaliert in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt erfolgen, wird ab diesem Zeitpunkt für die Hochschulen keine Erstattungsregelung mehr benötigt. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 3.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Nummer 2:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Beschluss vom 13. Juni 2013 (C-415/12 – Brandes) entschieden, dass ein in Vollzeit erworbener Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, dessen Inanspruchnahme während Vollzeit nicht möglich war, beim Übergang zu Teilzeit unter gleichzeitiger Verringerung der Zahl der

wöchentlichen Arbeitstage nicht einer anteiligen Verringerung der Urlaubstage im Verhältnis zu den Arbeitstagen unterliegt.

Folge dieser – im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 22. April 2010 (C-486/08 – Landeskrankenhäuser Tirol) ergangenen – Entscheidung ist, dass sich bei einem im Rahmen einer vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung erworbenen Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (20 Arbeitstage bzw. vier Wochen) weder die Anzahl der Urlaubstage noch die Höhe der Besoldung vermindern darf. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Inanspruchnahme dieses Erholungsurlaubs während der Vollzeitbeschäftigung nicht möglich war. Entsprechendes muss in den Fällen einer weiteren Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit, also bei dem Übergang von einer Teilzeitbeschäftigung mit höherem Beschäftigungsumfang auf eine Teilzeitbeschäftigung mit niedrigerem Beschäftigungsumfang, gelten.

Besoldungsrechtlich muss Entsprechendes darüber hinaus auch in den Fällen einer Verringerung der Wochenarbeitszeit ohne Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage gelten. Hier bleibt beim Übergang von Vollzeit zu Teilzeit die Anzahl der Urlaubstage unverändert (weshalb es keiner urlaubsrechtlichen Regelung bedarf).

Mit dem neu eingefügten § 8 Absatz 1 Satz 2, der sich an die Regelung des Bundes in seinem § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für seine Beamtinnen und Beamten anlehnt, wird die Rechtsprechung des EuGH auf den nordrhein-westfälischen Beamtenbereich übertragen. Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen eine anteilige Kürzung der Besoldung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zu unterbleiben hat und nimmt dabei auf die Regelung in § 23 Absatz 4 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW) und die dort abschließend aufgezählten zulässigen Hinderungsgründe zur Inanspruchnahme von Urlaub Bezug.

Für alle Fallkonstellationen wird nunmehr besoldungsrechtlich mit dem neu eingefügten Satz 2 bestimmt, dass für die vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworbenen und im Rahmen einer sich anschließenden Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage die bei Teilzeit erfolgende anteilige Kürzung der Besoldung dann unterbleibt, wenn dieser Urlaub aus den in § 23 Absatz 4 FrUrIV NRW abschließend genannten Gründen nicht während der vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit höherem Beschäftigungsumfang genommen werden konnte.

Zugleich regelt Satz 2 in Umsetzung der oben genannten EuGH-Entscheidung, dass eine Auszahlung von höheren Bezügen während des Urlaubs nur für die unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubstage in Betracht kommt.

Bei der Bemessung der zustehenden Vollzeitbezüge oder höheren Teilzeitbezüge sind – auch zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands – die Bezüge (z.B. hinsichtlich Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe) maßgeblich, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zustehen.

Beispiel 1:

Eine Beamtin reduziert zum 1. Juli 2016 ihre Arbeitszeit von bisher Vollzeit auf nunmehr 30 Wochenstunden, verteilt auf 4 Arbeitstage. Es war ihr auf Grund von Krankheit während der Zeit ihrer Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub für das Jahr 2016 beträgt $\frac{6}{12}$ von 20 Tagen = 10 Tage.

Diese 10 Urlaubstage bleiben von der Umrechnung des Jahresurlaubs zu Beginn der Teilzeitbeschäftigung unberührt und für diese 10 Urlaubstage erhält die Beamtin zudem Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht ($30 - 10 = 20$) unterliegt der Umrechnung und beträgt – unter Berücksichtigung einer Viertagewoche – 16 Arbeitstage ($\frac{4}{5}$ von 20).

Im Oktober 2016 nimmt die Beamtin 10 Urlaubstage in Anspruch. Für diese 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

Beispiel 2:

Ein Beamter reduziert zum 1. Juli 2016 seine Arbeitszeit von bisher Vollzeit auf nunmehr 30 Wochenstunden, verteilt auf 5 Arbeitstage. Es war ihm auf Grund von Krankheit während der Zeit seiner Vollzeittätigkeit nicht möglich, den Urlaub zu nehmen. Der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub für das Jahr 2016 beträgt bis 6/12 von 20 Tagen = 10 Tage. Für diese 10 Urlaubstage erhält der Beamte Vollzeitbesoldung. Der darüber hinausgehende Jahresurlaubsanspruch nach deutschem Recht ($30 - 10 = 20$) beträgt weitere 20 Arbeitstage. Im Dezember 2016 nimmt der Beamte 15 Urlaubstage in Anspruch. Für 10 Urlaubstage wird die Besoldung gewährt, die dem Beamten bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

Zu Nummer 3:

Rückkehr zu dem früheren Wortlaut des § 7 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung. Die aktuell im neuen Recht verwendete Begrifflichkeit „zuständige oberste Dienstbehörde“ führt in einigen Fällen zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Änderung in der Zuständigkeit.

Zu Nummer 4:

Die Beschränkung der möglichen Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen in den Laufbahnen besonderer Fachrichtung auf solche, die ausschließlich auf den Dienstherrn hinweisen, wird aufgehoben. Die Änderung ist aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen erforderlich, um missverständliche Amtsbezeichnungen (Doppelungen) zu vermeiden, wie sie nach dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes aufgetreten sind.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Korrektur. Statt einer dynamischen ist eine statische Verweisung auf das Schulgesetz NRW erforderlich.

Zu Nummer 6:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren nur dann am 1. Januar 2017 im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung um 2,5 Prozent zu erhöhen sind, wenn es sich dabei um Beträge handelt, die sich nicht nach anderen, bereits aus gleichem Anlass am 1. Januar 2017 erhöhten Beträgen bemessen.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 8:

Abweichend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. April 2011, 2 C 30/90) zu der dem § 59 Absatz 1 LBesG entsprechenden Regelung des § 46 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes i.d.F. vom 6. August 2002 - BBesG - (BGBl. I S. 3022), wonach eine Zulage nur bei Übertragung eines Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt werden konnte, wird durch Änderung der Vorschrift die Gewährung einer Zulage künftig auch in Fällen der Übertragung der Aufgaben eines Amtes einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermöglicht.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen auch zukünftig für die Übertragung des höherwertigen wahrgenommenen Amtes vorliegen. Hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen reicht es für die Gewährung der Zulage hingegen aus, dass diese für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe erfüllt sind, also der Besoldungsgruppe, die der folgt, in der sich die Beamtin oder der Beamte tatsächlich mit ihrem bzw. mit seinem Amt statusrechtlich befindet.

Die Zulage wird bei Übertragung von Aufgaben eines Amtes einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt, das die Beamtin oder der Beamte bezieht, und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt.

Zu Nummer 9:

Nach den bisherigen Regelungen des Sonderzahlungsgesetzes-NRW ist der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst Bemessungsgrundlage für die jährliche Sonderzahlung. Dieser ruhegehaltfähige Teil der Vergütung beträgt für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher 10 Prozent des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe. Um zu verhindern, dass es für diesen Personenkreis durch die Integration der Sonderzahlung in die monatlichen Grundgehälter zu Verschlechterungen kommt, ist die Vergütung ab 1. Januar 2017 in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe um einen monatlichen Betrag, der sich nach dem für ruhegehaltfähig erklärten Teil der Vergütung richtet, zu erhöhen.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstaben a), c) und d)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen nach Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Mit der Anpassung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestands (Verzicht auf eine sog. besondere Bedarfslage als Tatbestandsvoraussetzung) soll ein bereits bestehendes Handlungsinstrument ausgebaut werden, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Der finanzielle Anreiz in Form eines besoldungsrechtlichen Zuschlags, der zusätzlich zum Grundgehalt und unter weiteren Voraussetzungen (Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent) gewährt wird, soll Beamtinnen und Beamte bei entsprechendem dienstlichen Interesse zur Fortsetzung ihres Dienstes über die Altersgrenze hinaus motivieren.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 wie die Beamtinnen und Beamten der A-Besoldung künftig anstelle einer allgemeinen Stellenzulage nach früherem Recht die Strukturzulage erhalten. Betragsmäßig entspricht die Strukturzulage der früheren allgemeinen Stellenzulage.

Zu Buchstabe b)

Mit der Regelung erfolgt die bisher versehentlich unterbliebene Integration der Sonderzahlung in die genannten, monatlichen Bezügebestandteile.

Zu Nummer 13:Zu Buchstabe a)Zu Doppelbuchstabe aa)

§ 48 Absatz 5 Satz 2 sieht die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung (§ 52 LBesG NRW) ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes vor. Durch die Ergänzung der Regelung des § 91 Absatz 6 Satz 1 LBesG NRW um „Nummer 26“ wird gewährleistet, dass die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes unter denselben Voraussetzungen auch für die Personen gilt, die bis zum Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes in den Ruhestand getreten sind oder versetzt worden sind und bei denen die Zulage aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Korrektur vollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit Satz 2 wird für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, deren Ruhestandsbeginn vor dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes lag, gewährleistet, dass im Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gewährte Ausgleichzulagen ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes ebenfalls ruhegehaltfähig sind, soweit sie Vollzugszulagen ausgleichen, deren Ruhegehaltfähigkeit (wieder-)hergestellt worden ist. Diese Regelung folgt dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass Ausgleichzulagen ruhegehaltfähig sind, soweit sie den Wegfall ruhegehaltfähiger Dienstbezüge ausgleichen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Nicht nur im Hinblick auf die Vollzugszulagen selbst, sondern auch auf die Ausgleichszulagen, deren Ruhegehaltfähigkeit mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 6 wieder hergestellt wird, ist für die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit maßgeblich, dass und in welcher Höhe sie im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand jeweils zugestanden haben.

Zu Buchstabe b)Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Folgeänderungen infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 3 und A 4 (siehe §§ 24 Nummer 1, 86 Absatz 2 LBesG NRW).

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Regelung erfolgt die bisher versehentlich unterbliebene Integration der Sonderzahlung in die genannten monatlichen Bezügebestandteile.

Zu Buchstabe c)

Für die Beamtinnen und Beamten, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 befunden haben und die in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet worden sind, wird eine klarstellende Regelung für die Zuordnung zu den in Besoldungsgruppe A 5 neu hinzugefügten Erfahrungsstufen und dem sich anschließenden weiteren Stufenaufstieg in der Besoldungsgruppe A 5 getroffen.

In die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitete Beamtinnen und Beamte, die in der bisherigen Endstufe der weggefallenen Besoldungsgruppen A 3 und A 4 (Erfahrungsstufe 7) bereits mehr als 3 Jahre verbracht haben, sind in der Besoldungsgruppe A 5 einer höheren Erfahrungsstufe zuzuordnen. Des Weiteren erfolgen klarstellende redaktionelle Ergänzungen ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Nummer 14:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 15:Zu Buchstabe a)

Die Höchstgrenze für die Ausstattung von Stellen in der Besoldungsgruppe A 9, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage wird um 5 Prozentpunkte auf 35 Prozent angehoben.

Zu Buchstaben b) bis d)

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstaben e)Zu Doppelbuchstabe aa)

Erforderliche Wiederaufnahme von fehlenden Amtsbezeichnungen in die Landesbesoldungsordnung A.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Höchstgrenze für die Ausstattung von Stellen für Amtsanwältinnen, Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste in der Besoldungsgruppe A 13, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage wird um 5 Prozentpunkte auf 25 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe f)

Erforderliche Wiederaufnahme von fehlenden Amtsbezeichnungen in die Landesbesoldungsordnung A.

Zu Buchstabe g)Zu Doppelbuchstabe aa) und dd)

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Erforderliche Wiederaufnahme von fehlenden Amtsbezeichnungen in die Landesbesoldungsordnung.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Erforderliche Ergänzung eines fehlenden Funktionszusatzes zur Amtsbezeichnung „Studien-
direktorin, Studiendirektor“.

Zu Doppelbuchstaben ee) und ff)

Berichtigung von Bezügen innerhalb von Fußnoten.

Zu Buchstabe h)Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb)

In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ erforderliche Ergänzung einer fehlenden Amtsbezeichnung.

Zu Doppelbuchstaben cc) bis ff)

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 16:

Berichtigung von Bezügen innerhalb einer Fußnote.

Zu Nummer 17:Zu Buchstabe a)Zu Doppelbuchstaben aa) und ee)

Erforderliche Ergänzung einer Fußnote.

Zu Doppelbuchstaben bb) bis dd) und ff)

Folgeänderungen zu Doppelbuchstaben aa) und ee).

zu Buchstabe b)Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe e) aa).

Zu Doppelbuchstaben bb) und dd)

Berichtigung von zugeordneten Funktionsbezeichnungen und Ergänzung einer fehlenden Amtsbezeichnung.

Zu Doppelbuchstaben cc), ee) und ff)

Folgeänderungen zu Doppelbuchstaben bb) und dd).

Zu Buchstabe c)Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe f).

Zu Doppelbuchstaben bb) und cc)

Redaktionelle Korrektur und Berichtigung von unrichtigen Bezügen innerhalb von Fußnoten.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe g) Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe e)Zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Korrektur; die Amtsbezeichnung ist in der Anlage 1, Besoldungsgruppe A 16 enthalten.

Zu Buchstaben f) bis i)

Nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW wurde die jährliche Sonderzahlung bisher auch auf die Kolleggeldpauschalen nach der früheren Besoldungsordnung H geleistet. Entsprechend sind diese Pauschalen ab dem Zeitpunkt der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt und die weiteren Bezügebestandteile um die gezwölfelten Prozentsätze des Sonderzahlungsgesetzes-NRW zu erhöhen.

Zu Nummer 18:

Der Austausch der Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung (Anhang 8 zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) ist erforderlich, weil der in der Anlage ausgewiesene Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund eines technischen Versehens bisher nicht auf den nächsten durch zwei teilbaren Betrag aufgerundet wurde, wie es das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 835) hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 vorgesehen hat (§ 2 Absatz 2). In der Folge ergeben sich bei aufsummierten Beträgen ebenfalls Änderungen.

Zu Nummer 19:

Der Austausch der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung (Anhang 9 zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) ist erforderlich, weil sich in der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (Landesbesoldungsordnung A) die Nummerierung der Fußnoten zu der Besoldungsgruppe A 16 in Folge der vorgenommenen Ergänzung einer fehlenden Amtsbezeichnung in dieser Besoldungsgruppe (s.o.) geändert hat und weil die Zulage zu Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1) richtigerweise in der Anlage 15 statt in der Anlage 14 aufzuführen ist.

Der Austausch der Anlage 15 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung (Anhang 10 zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) ist erforderlich, weil sich in der Anlage 5 zum Landesbesoldungsgesetz (künftig wegfallende (kw) Ämter) die Nummerierung der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 12 kw und A 13 kw in Folge der vorgenommenen Ergänzung einer fehlenden Amtsbezeichnung (s.o.) geändert hat und weil die Zulage zu Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1) richtigerweise in der Anlage 15 statt in der Anlage 14 aufzuführen ist.

Zu Nummer 20:

Austausch der Anlagen 14 und 15 zum Landesbesoldungsgesetz in der jeweils ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung (Anhänge 20 und 21 zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) aus den unter Nummer 17 dargestellten Gründen.

Zu Nummer 21:

Der Austausch der Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erforderlich, weil der in der Anlage ausgewiesene Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund eines technischen Versehens bisher nicht auf den nächsten durch zwei teilbaren Betrag aufgerundet wurde, wie es das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 835) in § 2 Absatz 2 hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 vorsah. In der Folge ergeben sich bei aufsummierten Beträgen ebenfalls Änderungen.

Der Austausch der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist aus den zu Artikel 5 zu Nummer 17 dargestellten Gründen erforderlich.

Die Anlage 15 zum Landesbesoldungsgesetz in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist zum einen aus den zu Artikel 5 zu Nummer 17 dargestellten Gründen auszutauschen, zum anderen, weil die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge (§ 91 Absatz 8 LBesG NRW) bei der Stellenzulage für Direktorinnen und Direktoren, Professorinnen und Professoren als Leitung einer Forschungseinrichtung (Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3) betragsmäßig bisher versehentlich nicht berücksichtigt wurde und nunmehr im Wege einer technischen Korrektur nachgeholt wird, und schließlich, weil die Zulagen nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bisher versehentlich doppelt ausgewiesen sind.

Zu Nummer 22:

Die auszutauschende Anlage enthält zum einen redaktionelle Korrekturen (Ersetzung der Schrägstriche zwischen den weiblichen und männlichen Amtsbezeichnungen durch Kommata wie in den Landesbesoldungsordnungen), zum anderen die Ergänzung einer fehlenden Funktionsbezeichnung unter Nummer 27 als Folgeänderung zu der entsprechenden Berichtigung der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (Landesbesoldungsordnung A).

Zu Artikel 6 (Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen)

Die in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 ausgewiesenen Ämter einer Rektorin, eines Rektors einer Grundschule oder Hauptschule oder einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss werden zur Steigerung der Attraktivität der Leitungsämter dieser Schulformen angehoben. Die Anhebung der Besoldung für Schulleitungen an Grundschulen und Hauptschulen trägt den Änderungen des Berufsbildes zur Führungskraft mit Personalverantwortung und Gestaltungsauftrag für eine qualitätssichernde Schulentwicklung, dem Aufgabenzuwachs und der Verantwortung, die mit diesem Amt verbunden ist, Rechnung. Die neue Ämterbewertung steht besoldungsrechtlich in einem angemessenen Verhältnis zu den Schulleitungsämtern der übrigen Schulformen und den Ämtern einer Lehrerin eines Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Zu § 1 (Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Vorschrift nimmt die besoldungsrechtlich zur Anhebung der Ämter notwendigen Änderungen an der Landesbesoldungsordnung A vor.

Zu § 2 (Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 14)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die gesetzliche Überleitung des Bestandspersonals, also der Beamtinnen und Beamten, die sich in Ämtern von Rektorinnen und Rektoren an Grundschulen und Hauptschulen und an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss in den Besoldungsgruppen A 12 (mit Amtszulage) und A 13 (mit und ohne Amtszulage) befinden, in die Besoldungsgruppe A 14 sowie die gleichzeitige gesetzliche Einweisung in die entsprechenden Planstellen. Personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen wie die Aushändigung von Ernennungsurkunden und Einweisungsverfügungen in die Planstellen sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, bei welchen disziplinarrechtlichen Maßnahmen eine Überleitung (zunächst) nicht erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt im Hinblick auf künftige Beförderungen der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ausdrücklich die Anwendung der geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 7Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 2:

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Vollstreckungsdienstes.

Die in §§ 35 ff LBeamtVG normierte Unfallfürsorge bietet den nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten in diesen Fällen einen umfassenden Ausgleich der durch einen Dienstunfall eingetretenen materiellen und immateriellen Schäden.

Trotz alledem kann es nach tätlichen Angriffen durch Dritte zu besonderen Härten kommen, die mit den vorhandenen Leistungstatbeständen nicht angemessen abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere den Schmerzensgeldanspruch, der als immaterieller Schaden bereits im Zivilrecht eine Sonderstellung einnimmt, weil ihm eine Genugtuungsfunktion zukommt. Auf Grund dieser höchstpersönlichen Natur muss seine Geltendmachung grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben. Für die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche können die Beamtinnen und Beamten Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch nehmen. Die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels kann jedoch an der fehlenden Liquidität des Schädigers scheitern.

Soweit die Uneinbringbarkeit des Anspruchs wegen Vermögenslosigkeit der Schädigerin oder des Schädigers zu einer unbilligen Härte führt, eröffnet der neue § 82a aus Fürsorgegründen die Möglichkeit bei uneinbringlichen, rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen eine entsprechende Zahlung durch den Dienstherrn zu beantragen. Die Norm ist als Ausnahmetatbestand für schwerwiegende Übergriffe konzipiert, in denen Beamtinnen und Beamte ein erhebliches Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringen. Sie stellt eine Ergänzung zu dem bereits im Rahmen der Unfallfürsorge bestehenden umfassenden Ausgleich für besonders gelagerte Fälle dar. Die Regelung erfasst auch die vor ihrem Inkrafttreten festgestellten Schmerzensgeldansprüche, sofern die Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Regelungsmechanismus in Absatz 1 (Soll-Ermessen) soll atypischen Fällen gerecht werden, beispielsweise dem kollusiven Zusammenwirken der Parteien des Rechtsstreits.

Zu Nummer 3:

Durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen geschaffen und damit einen wichtigen Meilenstein im laufenden Prozess der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes erreicht.

Das EGovG NRW verpflichtet die Landesbehörden u. a. zur elektronischen Aktenführung bis 2022 und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung bis 2031. Ebenfalls normiert sind die elektronische Kommunikation und der elektronische Aktenaustausch zwischen Behörden. Durch all diese Maßnahmen wird die Verwaltung künftig ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen können, z. B. durch Datenaustausch zwischen Behörden ohne Papierakten.

Die Möglichkeit der Digitalisierung von Bestandsakten wird in § 10 EGovG NRW behandelt, jedoch enthält die Vorschrift keine Aussagen zum Einscannen von Akten durch Externe. Diese Aufgabe kann durch Personal der jeweils zuständigen Behörde wahrgenommen werden, könnte aber z. B. aus Kosten- und Kapazitätsgründen auf externe Unternehmen übertragen werden, wobei im Umgang mit sensiblen, personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorgaben wie stets im Rahmen des E-Governmentgesetzes eingehalten werden müssen.

Die Vorschrift regelt die Beauftragung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung. Die Begrifflichkeiten richten sich nach dem § 2 (Anwendungsbereich) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag ist eine Datenverarbeitung des Auftragsgebers, der dafür nach außen die alleinige Verantwortung trägt und nach innen gegenüber dem Auftragnehmer unbeschränkt weisungsbefugt ist. Sie liegt also nur dann vor, wenn das Ergebnis der Verarbeitung allein durch die Vorgabe der Auftrag gebenden Stelle bestimmt wird. Wesen der Auftragsdatenverarbeitung ist es, dass der Auftragnehmer rechtlich als Einheit mit der Auftrag gebenden, verantwortlichen Stelle verstanden wird.

Zu Absatz 1:

Die Datenverarbeitung im Auftrag ist bei Personalaktendaten grundsätzlich nicht zulässig und bedarf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im Landesbeamtenrecht. Eine solche wird mit der Regelung in Absatz 1 für die dort genannten Aufgaben geschaffen. Zulässig ist jede Form der Verarbeitung von Daten im Auftrag, die nach Nummer 1 erforderlich ist, damit die personalverwaltende Stelle, ihre Aufgaben ganz oder teilweise automatisiert selbst erledigen kann. Nummer 1 soll es z. B. ermöglichen, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle Personalakten für eine personalverwaltende Behörde ersetzend einscannet.

Zu Absatz 2:

Die Datenverarbeitung im Auftrag bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (im Sinne des § 2 Absatz 1 LBG NRW) des Auftraggebers.

Zu Absatz 3:

Da im Fall der Verarbeitung von Personalakten im Auftrag die volle datenschutzrechtliche Verantwortung beim Auftraggeber bleibt, können die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ihre Rechte nur gegen den Auftraggeber selbst geltend machen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers ergeben sich hingegen vor allem aus dem Innenverhältnis zum Auftraggeber. Daher regelt Absatz 3, welche Pflichten insbesondere zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren sind.

Der in Satz 1 Nummern 1 bis 10 enthaltene nicht abschließende Katalog entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz, ergänzt um Bezugnahmen auf das Landesdatenschutzgesetz sowie eine Remonstrationsverpflichtung des Auftragnehmers bei vermuteten Datenschutzverstößen, in Satz 2 um die Vereinbarung des Kontrollrechts durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber nichtöffentlichen Stellen.

Für nichtöffentliche Stellen wird geregelt, dass in dem Auftrag die Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen ist. Soweit diese Stellen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, ergeben sich die Kontrollbefugnisse unmittelbar aus dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Soweit die nichtöffentlichen Stellen ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben, umfasst die Kontrolle Auskunfts-, Zutritts- und Beanstandungsrechte.

Zu Absatz 4:

Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag durch eine nichtöffentliche Stelle ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Datenverarbeitung nicht selber ohne Störungen im Geschäftsbetrieb oder nur mit erheblich höheren Kosten erledigt werden kann.

Eine Störung des Geschäftsablaufes liegt vor, wenn die Dienstleistungen wegen ihrer Besonderheiten und ihres Aufwands nicht vom Auftraggeber selbst erbracht werden können oder durch die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Auftraggeber selbst dessen Aufgabenerledigung stark beeinträchtigt werden würde.

Die diesbezügliche Herausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände in Satz 2 trägt dem in Art. 28 GG verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung Rechnung. Einbezogen bleiben die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, da diese dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz unterliegen.

Die besondere Verpflichtung zum Schutz der Personalaktendaten stellt auf das Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) ab.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 trifft eine klarstellende Regelung zur immanenten Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen ihre Rechte nur gegen den Auftraggeber geltend machen können. Unabhängig von dieser Regelung sind Rechte aus dem Dienstverhältnis der einzelnen Beamtin oder des einzelnen Beamten gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen.

Zu Absatz 7:

Der Abschluss von Unterauftragsverhältnissen kann erforderlich sein, soweit auch der Auftragnehmer die Erfüllung des Auftrages selbst nicht leisten kann. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.

Zu Nummer 4 und 5 und Artikel 13

Die bisher im § 19 Absatz 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung der Polizei geregelte Altersgrenze wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine parlamentsgesetzliche Grundlage gestellt. Hintergrund ist die Rechtsprechung des OVG NRW, welches mit Beschlüssen vom 29.09.2016 (6 B 1122/16, 6 B 1086/16, 6 B 974/16) die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 (Beschlüsse 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12) bezüglich der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst auch auf die Altersgrenze für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III (vormals Aufstieg vom gehobenen in den höheren Polizeivollzugsdienst) übertragen hat.

Der neue Absatz 2a regelt ausschließlich das Höchstalter für den Zugang zum Laufbahnabschnitt III. Er bezieht sich in zeitlicher Hinsicht auf den Beginn der - gegebenenfalls mehraktig

gestaltbaren - Ausbildungsmaßnahme für diesen Laufbahnabschnitt. Die weiteren Ausbildungsmodalitäten sollen entsprechend der Vorgaben des § 110 wie bisher in der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol) festgelegt werden.

Durch die Festlegung der Altersgrenze auf 40 Jahre wird die Berufsfreiheit in Art. 12 GG sowie die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amte einerseits nach Art. 33 GG tangiert.

Die Berufsfreiheit steht - anders als Art. 33 Abs. 2 GG - unter dem spezifischen Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Ein wesentlicher Eingriff in dieses Grundrecht ist anzunehmen, wenn die Eingriffsregelung die Freiheit der Berufswahl betrifft oder statusbildenden Charakter hat. Art. 33 Abs. 2 GG trifft eine Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ergänzende Regelung. Hiernach wird jedem Deutschen das Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewährleistet. Art. 33 Abs. 2 GG ist insoweit auch bei der Zulassung zum Laufbahnaufstieg zu beachten. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Ein solches eignungsimmanentes Kriterium ist das Lebensalter, wenn ein Beamter mit Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr genügt. Das Alter betrifft in diesen Fällen die physischen Fähigkeiten des Beamten und dient als Indikator für dessen Tauglichkeit zu amtsangemessenen, funktionsgerechten Leistungen. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit spielt dabei im Polizeivollzugsbereich im Gegensatz zu anderen Verwaltungsbereichen eine wesentliche Rolle. Dies erkennt auch das BVerfG in seinen Beschlüssen vom 21. April 2015 – 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12 - an.

Es ist aber grundsätzlich auch zu beachten, dass sich der angestrebte Aufstieg vom Laufbahnabschnitt II in den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes nicht als Wahl eines neuen (weiteren) Berufes darstellt, sondern als Erweiterung der beruflichen Tätigkeit innerhalb der Berufsausübung. Die Berufswahl im Sinne des Art. 12 GG wurde mit Begründung des Dienstverhältnisses im Polizeivollzugsdienst getroffen. Die angestrebte Qualifizierung im Rahmen der Ausbildung zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (LA III) hat insofern auch nicht den Charakter eines Ausbildungsdienstverhältnisses, sondern einer beruflichen (Weiter-) Qualifizierung und Fortbildung. In Bezug auf die Eingriffsintensität und den anzulegenden Maßstab ist daher zu beachten, dass sich aus der Perspektive der Art. 12 und Art. 33 Abs. 2 GG im fließenden Bereich von echter Berufswahlentscheidung und (bloßer) Berufsausübungsmodalität die mit der Qualifizierung angestrebte Verwendung im LA III nicht als neues, vom bisherigen Berufsbild völlig abweichendes Berufsbild darstellt - wie es bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst der Fall ist - und daher eine deutliche Nähe zu berufsimmanenten (Weiter-) Qualifizierung hat. Allerdings hat die beschränkende Wirkung der Höchstaltersgrenze für den angestrebten Aufstieg bei allem deutlichen Unterschied zu einer Einstellungs- höchstaltersgrenze dennoch eine statusberührende Wirkung.

Höchstaltersgrenzen sind geeignet ein für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes erforderliches Mindestmaß an Kontinuität in der Dienstpostenbesetzung zu wahren. Sie dienen der Gewinnung eines leistungsfähigen Personalbestandes in einer günstigen und ausgewogenen Altersstruktur und sollen auch unter Haushaltsgesichtspunkten eine angemessene Dauer der Verwendung des eingestellten bzw. übernommenen Bewerbers sicherstellen. Die hier gewählte Höchstaltersgrenze gewährleistet insoweit eine angemessene Verweildauer in dem höheren Laufbahnabschnitt und damit eine hinreichende personelle Kontinuität, die wiederum für die Funktionsfähigkeit und Effektivität des öffentlichen Dienstes und seiner Aufgabenerfüllung in besonderem Maße im öffentlichen Interesse liegt.

Den Führungskräften des LA III im Polizeivollzugsdienst kommt bei dieser Aufgabenerfüllung eine Schlüsselfunktion bei der erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben zu. Der Erwerb von erforderlichen Fachkenntnissen und verhaltensorientierten Qualifikationen ist für die Bewältigung polizeilicher Aufgaben in Funktionen des LA III essentiell. So sind beispielsweise grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes als mögliche Polizeiführer für die Bewältigung komplexer Einsätze - gegebenenfalls mit länderübergreifender, internationaler oder anderer erheblicher Bedeutung - vorgesehen. Diese tragen dann die Gesamtverantwortung für die Lagebewältigung und treffen die grundsätzlichen Entscheidungen bis hin zu Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für einen Schusswaffengebrauch. Ein Führungswechsel kommt in solchen Lagen nur eingeschränkt in Betracht.

Hierbei kommt dem durch Verwendungsbreite in polizeilichen Leitungsfunktionen erworbenen Fach- und Erfahrungswissen eine erfolgskritische Funktion zu. Eine hinreichende Verweildauer in den Ämtern des LA III ist daher grundsätzlich erforderlich. So ist gerade für die Übernahme höherer Ämter bzw. die Übernahme von Spitzenämtern im LA III neben überdurchschnittlichen Leistungen eine Verwendungsbreite in verschiedenen Aufgabenbereichen und Leitungsfunktionen notwendig, um den Anforderungen an diese Funktionen erfolgreich entsprechen zu können. Über die Ausbildung zum LA III hinausgehende Fortbildungen komplettieren das erforderliche Fachwissen. Für all diese Maßnahmen ist ein hinreichend langer Zeitraum nach der zurzeit vier Jahre umfassenden Ausbildung für den LA III zwingend notwendig, zumal den jungen Führungskräften nach ihrer erfolgreichen Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III eine Phase der Einarbeitung in die Arbeit als Führungskraft in der Praxis zugestanden werden muss.

Für die Bemessung der Altersgrenze ist unter dem Aspekt der Funktions- und Aufgabensicherung weiter von Relevanz, dass mit jeder Pensionierung ein möglicher Verlust an persönlichem Fach- und Erfahrungswissen einhergeht, so dass nicht nur die Zeit für den Qualifikationserwerb, sondern auch die Zeitspanne für eine professionelle Anwendung dieser Qualifikationen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung gewahrt bleiben muss.

Zudem tätigt der Dienstherr darüber hinaus erhebliche Aufwendungen für die Zulassung und die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III. Die Beamtinnen und Beamten stehen dem Dienstherrn in den vier Jahren der Ausbildung in nur sehr begrenztem Umfang zur Verfügung, und erhalten währenddessen aber volle Bezüge. Auch hieraus resultiert ein Interesse des Dienstherrn an einer hinreichend langen Verweildauer der betroffenen Beamtinnen und Beamten im Laufbahnabschnitt III bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Bei der festgesetzten Altersgrenze sind zudem Ausnahmen vorgesehen. Nach dem neuen Absatz 2a können durch die Bezugnahme auf § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4, sowie auf Satz 2 LBG NRW Verzögerungen wegen Kindererziehungszeiten und der Pflege von nahen Angehörigen berücksichtigt werden, um entsprechend aner kennenswerte Härtefälle aufzufangen.

Die gewählte Höchstaltersgrenze entspricht zudem der bisher in §§ 19 Absatz 1 Nr. 2 LVOPol normierten und steht in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeiho chschulgesetz - DHPolG). Es handelt sich insofern um eine bekannte Altersgrenze, auf die sich die Beamtinnen und Beamte, die Ihren Dienst zunächst im LA II begonnen haben, rechtzeitig einstellen konnten und auch zukünftig einstellen können.

Die aus der Altersgrenze herrührende unterschiedliche Behandlung der Laufbahnbewerberinnen und -bewerber aufgrund ihres Alters verfolgt wie oben ausgeführt zur Wahrung des Gemeinwohlinteresses auch europarechtlich legitimen Zielen und ist daher auch konform mit den

europarechtlichen Vorgaben. Bereits das Ziel, vor dem Eintritt in den Ruhestand eine angemessene Beschäftigungszeit sicherzustellen, und die auf die erforderliche Ausbildung gestützte Rechtfertigung der Festsetzung einer Altersgrenze sind Ziele, deren Rechtmäßigkeit sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG ergibt. Die effektive Erfüllung der öffentlichen polizeilichen Aufgaben erfordert wie ausgeführt bereits in funktionaler Hinsicht ein bestimmtes Maß an personeller Kontinuität und liegt somit im Gemeinwohlinteresse. Die Fortführung der Altersgrenze von 40 Jahren ist dabei unter Abwägung der Gemeinwohlinteressen, insbesondere der polizeispezifischen funktionalen Aspekte, unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung und der besonderen Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung angemessen. Schließlich vertritt auch der Generalanwalt Mengozzi in der Rechtssache Salaberria Sorondo (C-258/15) in seinem Schlussantrag vom 21.06.2016 die Auffassung, dass eine Altersgrenze von nur 35 Lebensjahren (hier für Einstellung in den Polizeidienst) zulässig sein kann, wenn sie zur Wiederherstellung einer Altersstruktur erforderlich ist, um die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienste dieser Polizei nicht zu gefährden. Was zur Beseitigung von bereits anzunehmenden Gefahren für Einsatzbereitschaft und ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung dient, kann aber zur Vermeidung dieser Gefahren nicht unzulässig sein.

Die Altersgrenze stellt somit eine angemessene subjektive Zulassungsvoraussetzung dar, die durch besonders wichtige Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 6:

In Satz 1 wird der betroffene Personenkreis konkretisiert und die Voraussetzungen für die besondere Altersgrenze normiert. Der Zeitraum von 25 Jahren ergibt sich aus der Anlehnung an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, da die insoweit vergleichbare Gruppe der Bergleute bei privaten Bergwerksunternehmen auch erst nach einer Untertagetätigkeit von 25 Jahren in den Genuss der vorzeitigen Rente kommen.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass vorherige Tätigkeiten in privaten Bergwerksunternehmen unter Tage ebenfalls angerechnet werden, da die Beamtinnen und Beamten typischerweise aus bestehenden privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in den Landesdienst gewechselt sind.

Satz 3 regelt die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung nach den Beihilfavorschriften für die Beamtinnen und Beamten im Land NRW.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung der Verweisung auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 2:

Sowohl die Verweisungen innerhalb des Gesetzes als auch die Verweisungen auf das Landesbeamtengesetz und das Abgeordnetengesetz sind redaktionell zu berichtigen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1:

Durch Artikel 36 Nummer 1 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) wurde der frühere § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), der u.a. die Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2016 regelte, vollständig aufgehoben. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die dortigen Regelungen aufgrund der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes und aufgrund des Ausweises der erhöhten, aktuell jeweils geltenden Beträge unmittelbar in den Anlagen zu diesem Gesetz (z. B. Grundgehaltssätze, Amts- und Stellenzulagen, Familienzuschlag) nicht mehr benötigt werden.

Tatsächlich sind jedoch nicht alle der im dem früheren § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 aufgezählten Bezügebestandteile, Beträge, Bemessungsgrundlagen und Zuschüsse in den Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz enthalten. Für diese wird eine gesetzliche Regelung zur Anpassung ab dem 1. August 2016 weiter benötigt. Diese wird rückwirkend wieder eingefügt. Mit der Änderung wird die frühere Rechtslage wiederhergestellt.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 2.

Zu Artikel 10

Bezieherinnen und Bezieher von Unterhaltsbeiträgen nach § 27 Absatz 4 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes waren in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung des Sonderzahlungsgesetzes nicht von der Sonderzahlung ausgeschlossen. Mit der Änderung des Sonderzahlungsgesetzes-NRW durch Artikel 27 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes ist der Ausschlussstatbestand zu § 4 des Sonderzahlungsgesetzes-NRW versehentlich zu weit gefasst worden. Mit der Änderung wird die frühere Rechtslage wiederhergestellt.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1:

Klarstellende inhaltliche Übernahme der Regelungen aus § 83 Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz des Hochschulgesetzes und aus § 14 Satz 2 des Versorgungsfondsgesetzes, dass das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ auch der Vorsorge für die Versorgungsausgaben der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes nach dem Hochschulgesetz dient.

Zu Nummer 2 a):

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt klar, dass eine Zuführung der Versorgungslastenbeteiligungen an den Pensionsfonds auch für das Jahr 2017 zu erfolgen hat. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummern 2 b), 3 und 4:

Redaktionelle Korrekturen bei der Zitierung von Gesetzen.

Zu Nummer 5:

§ 11 des Gesetzes wird wie die anderen Vorschriften des Gesetzes mit einer Überschrift ausgestattet (redaktionelle Korrektur).

Zu Nummer 6:

Für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird mit § 14 Absatz 1 eine gesetzliche Regelung im Pensionsfondsgesetz geschaffen, die diese verpflichtet, als Vorsorge für die Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten – ebenso wie für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 5 Absatz 5) – ihren jeweiligen Sondervermögen in 2017 noch die Beträge zuzuführen, die unter Geltung des Versorgungsfondsgesetzes jeweils jährlich zum 1. Juli zuzuführen waren.

§ 14 Absatz 2 ermächtigt in seinem Satz 1 die genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von ihnen errichteten Sondervermögen ab dem Jahr 2018 (freiwillig) fortzuführen oder andere Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten zu errichten.

Satz 2 des § 14 Absatz 2 bestimmt, dass die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Versorgungsrücklage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums fortführen oder andere Sondervermögen errichten, die Einzelheiten der Fortführung oder Errichtung allein oder im Verbund durch Satzung regeln, wie auch bereits unter Geltung des § 13 Satz 1 EFoG.

Der neue § 14 Absatz 3 regelt die Ablieferung der in Absatz 1 und Absatz 2 angeführten Sondervermögen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschrift für die Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes keine Anwendung findet. Für deren Beamtinnen und Beamte gilt, wie nach bisherigem Recht, das Sondervermögen des Landes als Vorsorgevermögen.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Korrektur nach Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.

Zu Artikel 12Zu Nummer 1:

Die Formulierung stellt klar, dass sich die Versorgungslastenteilung auch künftig nach der zum Zeitpunkt der Errichtung der jeweiligen Anstalt geltenden Rechtslage richtet.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aufgrund der Klarstellung in Satz 3.

Zu Artikel 14

In Nordrhein-Westfalen gilt bislang die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe des Artikels 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) und des § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) als Landesrecht fort. Mit der Änderungsverordnung werden zunächst - ohne materielle Rechtsänderung - zwingend notwendige, dringliche redaktionelle Korrekturen vorgenommen (z.B. Bezugnahmen auf das Besoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz des Landes statt des Bundes, Anpassung an das

aktuelle Laufbahnrecht). Soweit in den §§ 4 und 17 Betragsänderungen ausgewiesen werden, handelt es sich um die aktuell gültigen Beträge nach den letzten Besoldungsanpassungen. Eine umfassende und abschließende, insbesondere auch redaktionelle Überarbeitung der Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer Mantelverordnung erfolgen, mit der dialogorientiert auch in einer Vielzahl von weiteren Verordnungen Folgeänderungen zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommen werden.

Mit der Änderungsverordnung werden zudem folgende Verbesserungen im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Die Anpassung der u.a. von der Tauchtiefe abhängigen Erschwerniszulagenbeträge für Tauchertätigkeiten trägt den Belastungssituationen unter anderem durch Faktoren wie unterschiedlichen Drucksituationen, schwerer Ausrüstung (Taucherhelm), gefahrenträchtigen Sichtverhältnissen unter Wasser und Strömungsgefahren Rechnung (s. Nummer 4). Die zahlreichen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften setzen eine umfängliche und ständige Fortbildung voraus.

Auch die Erschwerniszulagenbeträge nach § 11 der Erschwerniszulagenverordnung werden angepasst. Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler setzen sich regelmäßig einer Gefahr für Leib und Leben aus. Die aktuelle Sicherheitslage führt zudem vermehrt zum Auffinden professionell hergestellter Sprengsätze, so dass eine ständige Verfügbarkeit - auch über die durch Bereitschaftszeiten abgedeckten Regelungen hinaus - der speziell ausgebildeten Beamtinnen und Beamten erforderlich ist. Die jüngsten terroristischen Anschlagsszenarien in Europa - und inzwischen auch in Deutschland - zeigen, dass die Täter vermehrt professionell hergestellte Sprengsätze zum Einsatz brachten oder bringen wollten. Alleine vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass mittlerweile auch in diesem Tätigkeitsbereich ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt.

Die Erhöhung der Erschwerniszulagenbeträge für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern trägt insbesondere dem Umstand der Gefährlichkeit der Tätigkeit in teils erheblicher Höhe Rechnung (s. Nummer 6).

Die monatlichen Erschwerniszulagenbeträge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, die in einem Mobilen Einsatzkommando oder einem Spezialeinsatzkommando verwendet werden, werden ebenfalls erhöht. Die Zulagenanpassung trägt der hohen Risikobereitschaft und der besonderen, an Extremlagen ausgerichteten Aus- und Fortbildung Rechnung. Der Kreis der Zulagenberechtigten wird zudem auf die in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle dieser Spezialeinheiten der Polizei verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgedehnt (s. Nummer 11c). Im Zuge der Fortentwicklung der Einsatztaktiken arbeiten alle Teileinheiten inzwischen zusammen und sind regelmäßig vergleichbaren, gefährlichen Einsatzsituationen ausgesetzt.

Ebenso wird der monatliche Erschwerniszulagenbetrag für Beamtinnen und Beamte, die als Verdeckte Ermittlerin oder als Verdeckter Ermittler eingesetzt werden, erhöht (s. Nummer 11 c). Der Einsatz bringt eine enorme Belastung, sowohl für den dienstlichen als auch den privaten Bereich mit sich. Das Erfordernis der absoluten Geheimhaltung der gesamten dienstlichen Tätigkeit führt zu einer strikten Abkopplung von Beruf und Privatleben, denn die dienstliche Legendenbildung ist auch im persönlichen Umfeld aufrechtzuerhalten und mit nicht unerheblichen Einschnitten für die sozialen Kontakte der Verdeckten Ermittlerin bzw. des Verdeckten Ermittlers verbunden. Die Tätigkeit ist von nicht vorhersehbaren Verhaltensweisen der jeweiligen Zielperson(en) fremdbestimmt, so dass die Einsatzerfordernisse zu durchgängig unre-

gelmäßigen Dienstzeiten an unterschiedlichsten Einsatzörtlichkeiten führen können. Zur Aufrechterhaltung der aufgebauten Legende ist ein hohes Maß an Integrität und professionellem Handeln unerlässlich. Zudem besteht fortwährend ein hohes Gefährdungspotential durch enge Kontakte in kriminelle Milieus, verbunden mit der ständigen Gefahr der Enttarnung.

Die Erschwerniszulagen für als fliegendes Personal eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte werden erhöht. Die Erhöhung ist in Anbetracht der Komplexität von Ausbildung und Fortbildung in einem technisch äußerst anspruchsvollen Umfeld und der anerkannten überdurchschnittlichen psychischen und physischen Belastungen gerechtfertigt.

Zu Artikel 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.